



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen EOG Festlegung: BK8-21-03007-1002#1

Aktenzeichen Übergangssockel: BK8-23/019-K

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028)**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann,

gegenüber der WEMAG Netz GmbH, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Netzbetreiber -

am 02.07.2024 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Dem Antrag gemäß § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich wird stattgegeben.
3. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 12.10.2021 (BK4-21-055) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-21-055 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 vorgesehen war.
4. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einlegt und nicht zurücknimmt und
 - b. der Beschluss gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der

Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss vorgesehen war.

5. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

1. Adressat der Festlegung

Die WEMAG Netz GmbH ist ein regionaler Netzbetreiber in den westlichen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns sowie in Teilen Brandenburgs und Niedersachsens. Die WEMAG Netz GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der WEMAG AG und stellt für ca. 165.000 Kunden in einem Gebiet von ca. 8.060 km² das Verteilnetz bereit. Ebenso werden zahlreiche Netzdienstleistungen erbracht. Die WEMAG AG ist im Eigentum des Zweckverbandes der kommunalen Anteilseigner der WEMAG AG (74,9 %) und der Thüga AG (25,1 %).

Der Netzbetreiber hat sich im Jahr 2020 umfassend umstrukturiert. Die Umstrukturierung hat der Netzbetreiber im Bericht nach § 28 StromNEV auf den Seiten 26 – 30 dargelegt. Im Rahmen der Umstrukturierung wurden verschiedene Organisationsbereiche, die bis dahin der WEMAG AG zugeordnet waren, in die WEMAG Netz GmbH überführt. Dazu gehören u. a. die Instandhaltung, die Netzkommunikationstechnik, die Netzleitstelle, das Rechnungswesen, der Fuhrpark, die IT und die Ausbildung zur IT. Neben dem technischen Lagermaterial ist auch das den vorgenannten Organisationsbereichen zugeordnete Sachanlagevermögen, inkl. der entsprechenden Nutzungsflächen in den Gebäuden auf die WEMAG Netz GmbH übergegangen. Die Änderungen der Organisationsstruktur führte im Gegenzug auch zu deutlichen Änderungen in den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Dies wird insbesondere in den Positionen Personalkosten, den für Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen und den Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung erkennbar.

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 29.09.2021 gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

2. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden von der Bundesnetzagentur erhoben.

Die von der Beschlusskammer geprüften Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 03.04.2023 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 15.05.2023 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen.

Zudem hatte der Netzbetreiber die Möglichkeit, die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV anzugeben.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Netzbetreibers sowie seiner Ausführungen in der mündlichen Anhörung vom 25.05.2023 wurden dem Netzbetreiber die geprüften Gesamtkosten über das Energiedatenportal am 25.05.2023 erneut mitgeteilt.

3. Ermittlung von Vergleichsparametern gemäß § 13 Abs. 3 ARegV

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt. Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 11.02.2022 (BK8-21/009-A) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte bis zum 30.04.2022 zu erfolgen.

Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung zur Datenerhebung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert und die technische Qualität des Erhebungsbogens geprüft. Hier hat die Bundesnetzagentur den Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen gegenüber der dritten Regulierungsperiode vorgestellt. Im Anschluss wurde ein Pretest-Erhebungsbogen versendet. Zu diesem konnten bis zum 28.09.2021 Anmerkungen übermittelt werden. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen. Darüber hinaus wurden im Erhebungsbogen bereits Altdaten- und Konsistenzprüfungen implementiert. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur am 05.04.2022 ein Webinar durchgeführt, um Fragen zur Befüllung des finalen Erhebungsbogens sowie zu Datendefinitionen zu beantworten. Die Netzbetreiber hatten sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fragen und dazugehörigen Antworten wurden im Nachgang auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat die von den Netzbetreibern übermittelten Daten einer umfassenden Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Netzbetreiber wurden im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und ggf. korrigierte Daten zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, unter Federführung von Swiss Economics, SUMICSID und der RWTH Aachen zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung gesendet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die nicht anonymisierten Daten aller Netzbetreiber am 19.10.2022, 30.01.2023, 04.09.2023 sowie 08.12.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gemäß § 23b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG veröffentlicht. Hierüber wurden die Netzbetreiber vorab informiert. Zum 19.10.2022 erfolgte die Veröffentlichung der reinen Strukturparameter. Zum 30.01.2023 wurden zusätzlich die gebietsstrukturellen Daten berücksichtigt und zum 04.09.2023 wurden ebenfalls die Aufwandparameter veröffentlicht. Am 08.12.2023 erfolgte eine erneute Veröffentlichung der aktualisierten Struktur- und Aufwandparameter sowie der gebietsstrukturellen Daten mit dem Stand vom 13.11.2023. Die Datenveröffentlichungen

erfolgten, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, die Datenqualität des gesamten Datensatzes zu prüfen und die Bundesnetzagentur über eventuelle Auffälligkeiten, auch im Quervergleich, im Datensatz zu informieren. Im Zeitraum vom März 2023 bis Juli 2023 wurden den Netzbetreibern individuelle Datenquittungen zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Den Netzbetreibern wurde nach Übersendung der Datenquittungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Plausibilisierung wurden eventuelle Datenunstimmigkeiten mit den Netzbetreibern geklärt und gegebenenfalls durch den Netzbetreiber korrigiert. In einem Fall hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten von Amts wegen angepasst. Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zugrunde legen wird.

Am 21.09.2023 fand eine Konsultationsveranstaltung für die Netzbetreiber und die berührten Wirtschaftskreise statt, die das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen zum Gegenstand hatte. Es wurden keine individuellen Effizienzwerte vorgestellt. Die Netzbetreiber und berührten Wirtschaftskreise erhielten die Gelegenheit, zu dem methodischen Vorgehen und den vorgestellten Modellvorschlägen Stellung zu nehmen.

Im Nachgang zur Konsultationsveranstaltung vom 21.09.2023 erfolgte eine weitere Plausibilitätskontrolle eines Strukturparameters. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden 126 Netzbetreiber kontaktiert, bei denen auffällige Werte vorlagen. Hierbei kam es zu zahlreichen Veränderungen innerhalb eines Vergleichsparameters (Parameter „yInstalled.Power.solar.APFI“). Die Bundesnetzagentur hat am 08.12.2023 eine erneute Datenveröffentlichung vorgenommen. Diese Daten bilden die Grundlage für die Bestimmung des Effizienzvergleichsmodells und das begleitende Gutachten und die Datenveröffentlichung umfasste 198 Netzbetreiber.

Das Gutachterkonsortium Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und das Institut für elektrische Anlagen und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen hat auf Grundlage der erhobenen Daten ein Effizienzvergleichsmodell entwickelt. In der Konsultationsveranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV zur Ausgestaltung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden zur Effizienzwertmittlung vom 21.09.2023 wurde das methodische Vorgehen und eine Auswahl von aus Sicht des Gutachterkonsortiums geeigneten Modellvorschlägen vorgestellt, ohne dass individuelle Effizienzwerte genannt wurden. Den Wirtschafts- und Verbrauchervertretern wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen.

Die WEMAG Netz GmbH hat am 28.03.2024 zum Effizienzvergleich vorgetragen, dass sie sich den Stellungnahmen der Verbände anschließe. Allerdings gebe die WEMAG Netz GmbH zu bedenken, dass der im Rahmen der Energiewende gewünschte vorausseilende Netzausbau in der Ermittlung der Effizienzwerte nicht adäquat berücksichtigt wurde. Im Gutachten zum Effizienzvergleich wurde darüber hinaus überprüft, den vorausschauenden Netzausbau beispielsweise über die Bemessungsscheinleistung von Transformatoren abzubilden. Hierbei handelt es sich jedoch um einen stärker endogenen Parameter, bei dem eine höhere als notwendige Ausprägung nicht zwingend mit vorausschauendem Netzausbau in Verbindung gebracht werden kann. Aus Sicht der Beschlusskammer bildet die Leitungslänge i.V.m. den weiteren Parametern hierfür aber ein sachgerechtes Modell, über das die Netzkapazität abgebildet werden kann. Die WEMAG Netz GmbH hat im Übrigen keinen Antrag nach § 15 ARegV gestellt. Insofern wurde vom Netzbetreiber keine strukturelle Besonderheit der Versorgungsaufgabe nachgewiesen.

In den Stellungnahmen wurde insbesondere vorgetragen, dass das zu wählende Effizienzvergleichsmodell die Heterogenität der Netzbetreiber berücksichtigen

müsse. Dies könnten kompakte Effizienzvergleichsmodelle mit relativ wenigen Parametern nicht gewährleisten. Auch spiegle das zunehmende Ausmaß dezentraler Erzeugung die gestiegene Heterogenität der Versorgungsaufgaben wider. Die ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität könne nur durch entsprechende Vergleichsparameter und eine sachgerechte Ausgestaltung der Ausreißeranalyse gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Ausreißeranalyse wurde vorgetragen, dass die Anwendung der Dominanzanalyse im Rahmen der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) aus methodischer Sicht nicht vertretbar sei. Weiterhin müsse die Supereffizienzanalyse mehrfach durchgeführt werden, damit verdeckte Ausreißer oder „Masking“-Effekte wirkungsvoll eliminiert werden könnten und keine übermäßigen Effizienzvorgaben resultierten. Außerdem solle eine vorgelagerte Ausreißeranalyse durchgeführt werden, so dass sichergestellt sei, dass nur strukturell vergleichbare Netzbetreiber miteinander verglichen würden. Insbesondere die Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet sei strukturell nicht vergleichbar, da diese ein erheblich größeres Verhältnis von Output zu Kosten aufweisen. Ferner wurde vorgetragen, dass auch Ausreißer nach unten vom Datensatz ausgeschlossen werden sollten, da diese ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Effizienzgrenze hätten.

Hinsichtlich der Auswahl geeigneter Vergleichsparameter wurde vorgetragen, dass bei der Berücksichtigung der dezentralen Erzeugung nicht nur auf Wind und Solaranlagen abgestellt werden dürfe, sondern auch Fernwärme und KWKG-Anlagen berücksichtigt werden müssten, um alle Facetten der dezentralen Erzeugung zu berücksichtigen. Vereinzelt wurde auch vorgetragen, dass die Strukturparameter der dezentralen Erzeugungsleistung nicht nach Netzebene differenziert werden sollten, sondern vielmehr nach Energieträger, da die unterschiedlichen Energieträger unterschiedliche Wachstumsdynamiken aufwiesen.

Auch müssten die unterschiedlichen Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen adäquat berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wäre eine Aggregation der Leitungslängen über mehrere Spannungsebenen hinweg nicht sachgerecht. Es sollte bei der Auswahl der Vergleichsparameter auch berücksichtigt werden, dass die

Kosten beim Bau und Betrieb von Leitungen im städtischen Raum erheblich höher seien.

Auch wurde vermehrt gefordert, dass in der DEA und der Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) andere Vergleichsparameter verwendet werden könnten, da dies zu einer sachgerechteren Umsetzung des Effizienzvergleichs führe. Es sei grundsätzlich kritisch zu sehen, dass die Anzahl der Netzbetreiber, die ihren best-of-four-Wert aus der DEA-Methode erhalten, mit jeder weiteren Regulierungsperiode abnehme. Die zunehmende Bedeutungslosigkeit der DEA führe gerade bei Netzbetreibern mit klassischer Verteilungsaufgabe dazu, dass ein Effizienzwert von 100 % nicht mehr erreichbar sei. Es dürfe jedoch keine Marginalisierung bzw. Entwertung der DEA stattfinden. Bei der Modellwahl müssten daher auch die Anforderungen der DEA an ein Effizienzmodell berücksichtigt werden.

Eine Effizienzwertbestimmung mittels SFA führe dazu, dass methodenimmanent kein Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erreichen könne, da niedrige Ineffizienzen systematisch überschätzt würden. Diesem Problem müsse mit einer Hochskalierung der Effizienzwerte begegnet werden, um so auch den Anforderungen der ARegV an den Effizienzvergleich zu genügen.

Im Hinblick auf allgemeine methodische Fragestellungen wurde vorgetragen, dass die Bundesnetzagentur und das Beraterkonsortium bei der Auswahl der Vergleichsparameter die statistischen Ergebnisse nicht zu stark in den Vordergrund rücken sollten. Vergleichsparameter könnten auch dann in Effizienzvergleichsmodell aufgenommen werden, wenn sie keine statistische Signifikanz aufweisen, solange sie aus ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen plausibel erscheinen. Auch solle das Problem der Multikollinearität oder die Signifikanz des Ineffizienz-Terms nicht überbewertet werden.

Am 28.03.2024 hat die Bundesnetzagentur den Gutachtenentwurf zum Effizienzvergleich veröffentlicht. Bei der Bundesnetzagentur sind insgesamt 39 Stellungnahmen zum Gutachtenentwurf eingegangen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die

separate Verfahrensakte beziehungsweise die Veröffentlichungen der Stellungnahmen verwiesen.

In den Stellungnahmen wurde vereinzelt vorgetragen, dass die Signifikanz des Ineffizienzterms im Rahmen der parametrischen Methode (SFA) als Auswahl- und Ausschlusskriterium von Modellen ungeeignet sei. Durch die Auswahl von Modellen, welche dieses Kriterium erfüllen, würden tendenziell eher Modelle mit höherer geschätzter Ineffizienz ausgewählt.

Die seitens der Bundesnetzagentur und des Gutachterkonsortiums vorgenommene prozentuale Hochskalierung im Rahmen der parametrischen Methode verzerre die absolute Verteilung der Effizienzwerte systematisch. Effizientere Netzbetreiber erhielten eine höhere absolute Korrektur und dies führe zu höheren absoluten Abständen. Es sei vielmehr der absolute Korrekturfaktor des besten Netzbetreibers für alle weiteren Netzbetreiber anzusetzen. Nach Ansicht der Konsultationsteilnehmer ergebe sich dies aus der Formulierung eines „entsprechend niedrigeren Effizienzwertes“ und dem systematischen Zusammenhang.

Bei der nicht-parametrischen Methode entstehe durch die strukturell unterschiedlichen Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet ein Masking-Problem, wodurch andere relevante bzw. auffällige Netzbetreiber nicht mehr als Ausreißer identifiziert würden. Der Gutachter habe keine ausreichenden Analysen zur Verteilung von Output und Kosten durchgeführt.

Im Hinblick auf die gewählten Strukturparameter wurde vorgetragen, dass die Aggregation der Netzlängen der Netzebenen Mittelspannung und Niederspannung nicht nachvollziehbar sei. Zum einen seien die Kostensätze in den beiden Netzebenen nicht vergleichbar. Zum anderen wurde die disaggregierte Betrachtung auch in den vergangenen Regulierungsperioden angewendet. Vereinzelt wurde ferner vorgetragen, dass die gewählten Strukturparameter die vorausschauende Netzplanung sowie den Betrieb der HöS-Ebene nicht genügend abbilden und städtische Netzbetreiber benachteiligt seien. Zudem wurde im Einzelfall angemerkt, dass die Berechnung des Bonus zu überprüfen sei.

5. Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 25.05.2023 für die vierte Regulierungsperiode einen Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund besonderer Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich gestellt. Diesem wird stattgegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die separate Verfahrensakte unter dem Aktenzeichen BK8-23/019-K verwiesen.

6. Anhörung

Die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 08.03.2024 dem Netzbetreiber die Gelegenheit gegeben, zum Gutachten zum Effizienzvergleich Stellung zu nehmen, wobei eine einheitliche Frist zur Stellungnahme bis zum Ablauf von drei Wochen nach Veröffentlichung des Gutachtens eingeräumt wurde. Die Veröffentlichung des Gutachtens erfolgte am 07.03.2024. Mit Veröffentlichung des Gutachtens wurde die Frist zur Stellungnahme daher einheitlich auf den 28.03.2024 gesetzt. Aufgrund der Durchführung des Effizienzvergleichs auch für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit handelt es sich hierbei um eine einheitliche Frist für Stellungnahmen bezüglich des Effizienzvergleichs. Individuelle Anhörungen der Erlösobergrenzen (etwa von Netzbetreibern in Landeszuständigkeit zu Gesichtspunkten außerhalb des Effizienzvergleichs) können mit anderen Anhörungsfristen versehen worden sein.

Dazu hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 15.03.2024 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer, die auch die Entscheidung zum Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV beinhaltet, zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 08.05.2024 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das

Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen

Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Strom erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 4 Abs. 2 S. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) ergeben sich aus Anlage 1.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgte für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) * KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) * \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen wurde das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV bestimmt. Darauf basierend wurden in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($K_{dnb,t}$) nach § 11 Abs. 2 ARegV, die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) nach § 11 Abs. 3 ARegV und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,0}$) nach § 11 Abs. 4 ARegV ermittelt. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile über die vierte Regulierungsperiode ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt worden. Zudem sind der Effizienzbonus (B_0 / T) nach § 12a ARegV und der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV ermittelt worden. Nach § 6 Abs. 3 ARegV wurde überdies der Kapitalkostenabschlag ermittelt (KK_{ab}).

Die weiteren Bestandteile der sog. Regulierungsformel, also der Kapitalkostenabschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, die volatilen Kostenanteile ($VK_t - VK_0$) nach § 11 Abs. 5 ARegV sowie die Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV sind Gegenstand gesonderter Verfahren.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 1**.

3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 StromNEV durchgeführt worden.

Die Kostenprüfung begann nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024). Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1

S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2021 ergibt sich für den Netzbetreiber aus der Anlage Aufwandsparameter und den dort benannten Anlagen.

3.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus nach § 11 Abs. 2 ARegV

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen.

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Überleitungsrechnung wurde der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist der Anlage Aufwandsparameter und der dazugehörigen Anlage 2-1 und 2-7 zu entnehmen.

Schließlich hat die Beschlusskammer beobachtet, dass in verschiedenen Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen das Modell der erfolgsabhängigen Vergütung teilweise primär an die erbrachte Arbeitszeit anknüpft. Nach diesen Regelungen ist die Höhe der Vergütung unter anderem abhängig von der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers im zurückliegenden Geschäftsjahr, weniger von individuellen Erfolgskennziffern. Damit knüpft die Vergütung mittelbar an wesentliche Arbeitslohnbestandteile an. Von einer Nichtanerkennung dieser Modelle der erfolgsabhängigen Vergütung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile wird für die vierte Regulierungsperiode zunächst abgesehen, da eine einheitliche Vorgehensweise nicht gewährleistet werden konnte. Die Beschlusskammer weist indes daraufhin, dass entsprechende Modelle, die für eine erfolgsabhängige Vergütung im Wesentlichen an die Arbeitszeit anknüpfen, in Zukunft bzw. in kommenden Regulierungsperioden

nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV anerkannt werden.

3.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t}) * EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahres der Regulierungsperiode sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1 Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen (Kapitalkosten) nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Damit entfällt der finanzielle Sockel, der in früheren Regulierungsperioden dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diente. Investitionskosten können mittlerweile ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen

Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse und Sonderposten für Investitionszuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt. Aus dem Basisjahrbezug folgt aber auch, dass bei der Fortschreibung der Kapitalkosten etwaige Veränderungen der Tagesneuwerte unberücksichtigt bleiben (vgl. Anlage 2a (zu § 6), Abs. 4 Nr. 2 a.E. ARegV).

Dem Antrag des Netzbetreibers gem. § 34a Abs. 1 ARegV, geführt unter dem Aktenzeichen BK8-23/019-K, ist stattzugeben, da die Voraussetzungen gem. § 34a Abs. 2 ARegV vorlagen. Dementsprechend sind gem. § 34a Abs. 3 ARegV für die Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode jährlich die Differenzen zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV und den Regelungen im § 34 Abs. 5 ARegV unter Beachtung der jährlichen Absenkungen gem. § 34a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 ARegV zu berücksichtigen. Die Regelungen des § 34 Abs. 5 ARegV sehen vor, dass für Kapitalkosten, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, kein Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV stattfindet. Dies gilt auch für die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. § 34 Abs. 5 S. 1 ARegV). Nach § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV gilt dies jedoch nicht für von der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 6, 7 ARegV genehmigte Investitionsmaßnahmen einschließlich des Ersatzanteils der genehmigten Investitionsmaßnahme (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 01.07.2020 – VI-3 Kart 783/19 [V]).

Die Regelung des § 34 Abs. 5 ARegV betrifft zunächst das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Zudem werden in diesem Zeitraum entstandene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht aufgelöst (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 - EnVR 51/20, Rn. 12 ff.). Dasselbe gilt für Sonderposten für Investitionszuschüsse (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 7ff.). Anders verhält es sich indes mit Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Deren Kosten werden in den späteren Jahren der Regulierungsperiode über den Kapitalkostenaufschlag der Erlösobergrenze hinzugefügt, sodass es zu einer Doppelanerkennung käme, wenn sie vom Kapitalkostenabzug ausgenommen würden (siehe nunmehr auch § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV). Somit werden die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs als unveränderlich betrachtet.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKab_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind demnach das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschl. v. 07.12.2021 – EnVR 6/21,).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 StromNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 StromNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2021. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2021 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 StromNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21/055 angewandt.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 StromNEV.

Der Fremdkapitalzinsaufwand gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2021 (Position 1.3., Anlage 2-1) und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2021. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV verstanden (bspw. auch Zinszuführungen zu Rückstellungen, vgl. BGH, Beschl. v. 7.12.2021 – EnVR 22/21, Rn. 41 ff.), da alle Arten von Zinsen aus Fremdkapital des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen.

Fremdkapitalzinsen werden ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile angesetzt.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet gemäß Anlage 2a Abs. 1 (zu § 6 ARegV) kein Abzug statt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 25.04.2023, EnVR 35/21).

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und ggf. für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Addition aller Einzelabzüge.

Der **Anlage 6** lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der vierten Regulierungsperiode entnehmen.

3.3.2 Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs. 1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs zeigt dem Netzbetreiber seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern.

3.3.2.1 Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 ARegV i.V.m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung der Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandsparemeter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandsparemeter ohne Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV), jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen (DEA und SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wird unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 %, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 % (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 %. (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV i.V.m. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Netzebenen des Netzbetreibers. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Netzebenen (Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

Die Bundesnetzagentur hat mit der Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis - DEA) und der stochastischen Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis - SFA) zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV), die den Stand der Wissenschaft abbilden. In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Anwendung der Ausreißeranalysen – effizienten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen in der DEA) bzw. an den effizienten Kosten (in der SFA).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt. Darüber hinaus wird neben der ökonometrischen Ausreißeranalyse, die der Eliminierung von außergewöhnlichen Datensätzen dient, eine äußerst großzügige Ausreißerbestimmung über eine Dominanz- und Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV vorgenommen.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 1 S. 5 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem kommt gem. § 12 Abs. 4 S. 1 ARegV ein Mindesteffizienzwert i.H.v. 60 % zur Anwendung. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, wird darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei

Durchführung der DEA sind konstante Skalenerträge (constant returns to scale – crs) zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 ARegV). Der Effizienzmaßstab leitet sich aus den übermittelten Daten aller in den Effizienzvergleich einbezogenen Netzbetreiber ab und bildet bildlich gesprochen eine effiziente mehrdimensionale Hülle. Die zu 100 % effizienten Unternehmen befinden sich auf dieser Hülle. Für die übrigen Unternehmen errechnet sich ihr Effizienzwert aus dem relativen Abstand zu dieser effizienten Hülle (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 46).

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird durch eine Funktion, welche die effizienten Kosten in Abhängigkeit der Vergleichsparameter abbildet, geschätzt. Mittels einer Regressionsanalyse wird in der SFA ein statistischer Zusammenhang zwischen Kosten und Kostentreibern (Vergleichsparametern) identifiziert und die Stärke dieses Zusammenhangs ermittelt (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 47).

Die Anreizregulierungsverordnung sieht vor, dass die Unternehmen, die als die relativ effizientesten Netzbetreiber ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen. Selbst wenn aus methodischen Gründen in der SFA die rechnerische Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100% für den effizientesten Netzbetreiber ausgeschlossen ist, kann – entsprechend der Entscheidung des Bundesgerichtshofs – ein Wert von 100 % für die relativ effizientesten Unternehmen auch auf andere Weise – etwa durch Zuschläge oder Anhebung des Niveaus – festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71). Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes folgt aus der normativen Vorgabe, dass in beiden Methoden die Unternehmen, die als die relativ effizientesten ermittelt worden sind, einen Effizienzwert von 100 % erhalten müssen (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 70). Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusses des

BGH hat die Bundesnetzagentur eine Anhebung des Gesamtniveaus auf Basis eines Skalierungsfaktors vorgenommen. Der Effizienzwert des effizientesten Netzbetreibers (exklusive Ausreißer) in den beiden jeweiligen SFA-Effizienzanalysen (Totex und sTotex) wird als Skalierungsfaktor angesetzt. Alle individuellen Effizienzwerte werden durch diesen Skalierungsfaktor dividiert.

Gemäß der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 71) muss das relativ effizienteste Unternehmen einen Wert von 100 % erreichen können. Auf welche andere Weise dies geschieht, etwa durch Zuschläge oder durch die Anhebung des Niveaus, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, eine prozentuale Hochskalierung durchzuführen. Die angewandte Methode ist geeignet, erforderlich und angemessen, um für die relativ effizientesten Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % anzusetzen und zugleich insgesamt einen sachgerechten Aufschlag zu ermitteln.

Die seitens der Bundesnetzagentur gewählte Methode zur Hochskalierung stellt sicher, dass die Niveauanhebung aller Netzbetreiber in Bezug auf ihren individuellen Effizienzwert prozentual einheitlich erfolgt, da auch der Effizienzvergleich an sich einen relativen Vergleich darstellt. Neben dem individuellen Effizienzwert soll der Effizienzvergleich auch den relativen Abstand der Unternehmen zueinander darstellen. Durch die gewählte Vorgehensweise bleibt das Gefüge der Netzbetreiber untereinander – sowohl im Hinblick auf die Reihenfolge als auch im Hinblick auf den relativen Abstand zum besten Netzbetreiber – unverändert.

Auch ist der theoretische Wertebereich bei der prozentualen Hochskalierung von 0 % - 100 % weiterhin gegeben. Mit einem absoluten Aufschlag würde der theoretische Wertebereich am unteren Rand methodisch abgeschnitten, was aus Sicht der Beschlusskammer genauso falsch wäre, wie der durch den BGH kritisierte methodische Ausschluss von 100% in der SFA.

Die in den Stellungnahmen geforderte Vorgehensweise zur absoluten Hochskalierung erfüllt die vorstehenden Kriterien aus Sicht der Beschlusskammer nicht.

3.3.2.2 Datengrundlage des Effizienzvergleichs und Korrekturen von Parametern für den Effizienzvergleich

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 194 Verteilernetzbetreibern in den Effizienzvergleich einbezogen.

Die Durchführung des Effizienzvergleichs erfordert einerseits eine valide Datengrundlage, die im Wege einer umfangreichen und komplexen Sammlung von Daten der beteiligten Netzbetreiber zunächst geschaffen werden muss. Wie vom Bundesgerichtshof bestätigt, ist die Bundesnetzagentur dabei mangels direkten eigenen Zugriffs auf diese Daten notwendig auf die (fehlerfreie) Zuarbeit der Netzbetreiber angewiesen; eine Kontrolle der erhaltenen Informationen ist ihr lediglich im Wege einer Plausibilisierung möglich. Dies hat zur Folge, dass die Regulierungsbehörde eine objektiv vollständig korrekte Datengrundlage selbst nicht schaffen kann. Zugleich gibt § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV vor, dass die Durchführung des Effizienzvergleichs einschließlich der vorgeschalteten – ebenfalls aufwändigen – Modellierung in einem begrenzten Zeitfenster, nämlich nach dem Basisjahr und vor Beginn der Regulierungsperiode, durchzuführen ist. Die Regulierungsbehörde muss also systembedingt eine Abwägung zwischen dem Zeitfaktor und der Richtigkeit der Datengrundlage treffen. Dabei stehen ihr – wie auch bei anderen Entscheidungen über die Umsetzung der in den §§ 12 ff. ARegV enthaltenen Vorgaben – erhebliche Spielräume zu (vgl. BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 18). Im Vorfeld der Konsultation am 21.09.2023 erfolgte eine Veröffentlichung der Aufwands- und

Strukturparameter am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. In dieser Veröffentlichung waren die Kostendaten von 10 Netzbetreibern nicht enthalten, da diese nicht final vorlagen.

Die Veröffentlichung diene als Unterstützung der umfassenden Sachdiskussion mit den berührten Wirtschaftskreisen bei der dem Effizienzvergleich zugrundeliegenden Modellfindung bzw. Auswahl der Vergleichsparameter im Rahmen der Kostentreiberanalyse.

Der Effizienzvergleich wurde mit den Aufwands- und Strukturparametern durchgeführt, die dem Datenbestand zum 13.11.2023 für die Strukturparameter und für die Aufwandsparameter entsprechen, welcher dem Gutachterkonsortium zur Modellbestimmung übermittelt wurde. Die Beschlusskammer hat in keinem Fall Korrekturen am Datenbestand für die gesamthafte Modellbestimmung oder für die daran anschließende Berechnung von individuellen Effizienzwerten berücksichtigt.

In Ausübung des Regulierungsermessens, welches der Bundesnetzagentur bei der äußerst komplexen Durchführung eines verfahrensübergreifenden und bundesweiten Effizienzvergleichs zusteht, ist die Behörde nach Erhebung und Plausibilisierung der Strukturdaten sowie der Bestimmung der Aufwandsparameter gehalten, den Prozess zur Modellfindung basierend auf ebendiesen Daten einzuleiten. Hierbei wurde den Netzbetreibern im Vorfeld mit entsprechenden Mitteilungen und Datenquittungen eine hinreichende Möglichkeit gewährt, korrekte Strukturparameter zu melden sowie sich zu den von der Bundesnetzagentur berechneten Vergleichsparametern und ermittelten Aufwandsparametern zu äußern und etwaige Fehler zu korrigieren. Die Beschlusskammer konnte davon ausgehen, dass die Unternehmen angesichts der vierten Durchführung des Effizienzvergleichs Strom bzw. des – unter Einbezug des Effizienzvergleichs Gas – achten Effizienzvergleichsverfahrens ein Grundverständnis von den Abläufen und der Bedeutung der Datenqualität haben. Ein solches Vorgehen hat auch der Bundesgerichtshof bestätigt. Zum Effizienzvergleich Gas hat der Bundesgerichtshof bestätigt, dass die Bundesnetzagentur den bis zu einem bestimmten Stichtag erhobenen Datenbestand als im Wesentlichen richtig und vollständig erachten konnte, da die Netzbetreiber im Vorfeld hinreichend

Gelegenheit hatten, ihre eigenen Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, und die Regulierungsbehörde selbst ebenfalls umfangreiche Kontrollen in Form von Plausibilitätsprüfungen durchgeführt hatte (BGH, Beschl. v. 26.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 21).

Daher sind die Netzbetreiber mit Einwendungen zu den für sie jeweils herangezogenen Vergleichsparametern jedenfalls nach dem Abschluss der Anhörung zum Effizienzvergleich ausgeschlossen. Ein Ausschluss ließe sich bereits mit Ablauf der Rückmeldefristen in den entsprechenden Datenquittungen und dem damit verbundenen formalen Abschluss der Datenerhebung rechtfertigen. Dies wurde auch vom Bundesgerichtshof bestätigt. Netzbetreiber müssten sich im Interesse der Einheitlichkeit der Datengrundlage an ihren eigenen Angaben grundsätzlich festhalten lassen, da es mit dem methodischen Ansatz des Effizienzvergleichsverfahrens nicht vereinbar wäre, wenn ein Netzbetreiber die von ihm eingegebenen Daten nach Durchführung des Effizienzvergleichs ohne weiteres korrigieren könnte (BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122f.).

Die Beschlusskammer hat die einzelnen Datenänderungen geprüft und dabei etwaige Auswirkungen auf die gesamthafte Modellbestimmung und Effizienzwertberechnung erörtert. Da es sich um punktuelle, nicht gravierende Datenänderungen handelt, ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür, dass neue Fristen für Datenmeldungen gesetzt werden und der Effizienzvergleich erneut durchgeführt werden müsste. Denn fehlerhafte Einzeldaten können sich im Prozess des Effizienzvergleichs immer einstellen und wirken sich angesichts der Breite der Datengrundlage in der Regel nicht in nennenswertem Umfang auf das Ergebnis aus (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 85).

Darüber hinaus ist auch ein für einen einzelnen Netzbetreiber ermittelter Effizienzwert nicht schon dann fehlerhaft, wenn er auf fehlerhaften Angaben des Netzbetreibers selbst zu den für den Effizienzvergleich relevanten Parametern beruht (BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 122). Im Umkehrschluss muss dies erst

Recht gelten, wenn es sich nicht um Fehlangaben des Netzbetreibers selbst handelt, sondern lediglich ein Dritter Netzbetreiber Fehlangaben geleistet hat.

Es bestehen schließlich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Datengrundlage insgesamt als untauglich für die Durchführung eines Effizienzvergleichs erwiesen hat. Im Gegenteil sprechen die nur minimalen, geltend gemachten Änderungen bei den Aufwands- und Strukturparametern vor dem Hintergrund der Größe des übrigen Datensatzes für eine hinreichend genaue Datengrundlage. Vorliegend ist auch keine Fallkonstellation gegeben, in der sich die Fehlmeldung von Strukturparametern eines Netzbetreibers erheblich auf die Effizienzwerte zu Gunsten des betroffenen Netzbetreibers selbst oder zu Lasten anderer Netzbetreiber auswirkt und deswegen eine andere Betrachtungsweise geboten sein könnte. Die Regulierungsbehörde handelt nicht ermessensfehlerhaft, wenn sie einen Netzbetreiber nach Abschluss der Datenerhebung und Anhörung zur Ausgestaltung des Effizienzvergleichsmodells an einem schuldhaft unrichtig gemeldeten Strukturparameter festhalte, sofern eine Berücksichtigung der Korrektur der fehlerhaften Angabe im komplexen System des Effizienzvergleichs zu Verzögerungen und weiteren Verfahrensrisiken führen würde und keine unzumutbare Härte für den Netzbetreiber gegeben sei (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 19 ff.).

Da die erhobenen Daten die Grundlage sowohl für die Modellierung des Effizienzvergleichs als auch für die Berechnung der individuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber bilden, sind einerseits ihre Vollständigkeit und Korrektheit von zentraler Bedeutung; andererseits muss die Bundesnetzagentur, die auf entsprechend vollständige und korrekte Datenlieferungen durch die Netzbetreiber angewiesen ist, nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ARegV den Effizienzvergleich insgesamt in einem bestimmten Zeitrahmen - "vor Beginn der Regulierungsperiode" - durchführen und kann nicht zeitlich unbegrenzt Datenänderungen berücksichtigen. Wie dieses Spannungsverhältnis aufzulösen ist, hängt wesentlich von den konkreten Umständen ab und wird daher von der Anreizregulierungsverordnung nicht vorgegeben. Insoweit steht der Bundesnetzagentur ein Entscheidungsspielraum zu (BGH, Beschl. v. 22.09.2023, EnVR 44/22, Rn. 12).

Durch die umfassende Plausibilisierung der Strukturdaten erfolgte zudem ein Verfahrensschritt, der von Rechts wegen nicht zwingend ist und eine Datenqualität sogar über dem erforderlichen Maß gewährleistet. So ist ein System zur Sanktionierung unzutreffender Angaben oder eine umfassende Überprüfung der Angaben durch die Bundesnetzagentur oder durch Dritte in der Anreizregulierungsverordnung an sich nicht vorgesehen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.01.2014, EnVR 12/12, Rn. 84).

3.3.2.2.1. Aufwandsparemeter nach § 14 ARegV

Als Aufwandsparemeter im Sinne des § 13 Abs. 2 ARegV werden die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten angesetzt. Dabei wird zwischen den Aufwandsparemetern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

3.3.2.2.2. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten erfordert § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In der **Anlage 2-7** sind die Aufwandsparemeter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Regulierungsbehörde dargestellt.

3.3.2.2.3. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen ausgeschlossen werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS. ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in der **Anlage Aufwandparameter** und der dazugehörigen **Anlagen 2-8** dargestellt.

3.3.2.3 Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können insbesondere sein

1. die Anzahl der Anschlusspunkte oder der Zählpunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,

5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast,
6. die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie oder
7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Stromversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Stromversorgungsnetzen.

Die ausgewählten Vergleichsparameter werden für beide unter 3.3.2.1 dargestellten Methoden gleich verwendet. Eine getrennte Vergleichsparameterauswahl, wie sie teilweise in den Stellungnahmen zur Konsultation gefordert wurde, entspricht nicht

der Systematik der ARegV. Diese beschreibt in § 13 ARegV die Auswahl und Bildung der Parameter unabhängig von den in Anlage 3 zu § 12 ARegV beschriebenen Methoden. Dies war in den vergangenen Regulierungsperioden insbesondere vor dem Hintergrund der Pflichtparameter auch nicht möglich. Eine explizite Änderung des Vorgehens ist aus dem Verordnungstext sowie aus den Verordnungsbegründungen nicht ersichtlich.

Vor der Auswahl der Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der berührten Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

- Stromkreislänge Kabel HoeS und HS
- Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS
- Netzlänge MS und NS ((Kabel + Freileitung inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS
- Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebenen MS und MS/NS
- Summe der installierten Erzeugungsleistung der Ebene NS
- Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen

Im Folgenden werden die verwendeten Vergleichsparameter erläutert:

Die Vergleichsparameter „Stromkreislänge Kabel HoeS und HS“, „Stromkreislänge Freileitung HoeS und HS“, „Netzlänge MS und NS“ dienen der nach Spannungsebenen disaggregierten Abbildung der Netzlängen. Auf der HoeS bzw. HS-Ebene wird zudem zwischen Erdkabeln und Freileitungen unterschieden, weiterhin werden auf der MS- und NS-Ebene die Leitungslängen von Hausanschlüssen und Straßenbeleuchtung berücksichtigt. Hierdurch wird die Dienstleistungsdimension (insb. erforderliche Netzlängen zum Anschluss der Endkunden) abgebildet.

Die Parameter „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS“ und „Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS“ dienen der disaggregierten Abbildung der Kapazitätserfordernisse auf den Umspannebenen HS/MS und MS/NS.

Die installierte Erzeugungsleistung der Netz- und Umspannebenen HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS, der Netz- und Umspannebenen MS, MS/NS sowie der Netzebene NS dienen der Abbildung der Kapazitätsdimension, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit dem Zubau erneuerbarer Energien.

Mit dem Parameter „Anzahl der Messlokationen über alle Spannungsebenen“ wird die Dienstleistungsdimension in Form von Kosten je gemessener Messstelle (selbst abgelesen und durch Dritte abgelesen) abgebildet. Gleichzeitig erfolgt im Zusammenhang mit den verwendeten Netzlängen eine Abbildung der Granularität der Versorgungsaufgabe.

Eine Übersicht der den Vergleichsparametern zu Grunde liegenden Werte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage 3**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter und der Ermittlung des Effizienzvergleichs findet sich in **Anlage 4**. Die unternehmensindividuellen Effizienzwerte finden sich in **Anlage 5**.

3.3.2.4 Ausreißeranalyse und Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen bzw. statistische Tests zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft

entsprechen (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 % festgesetzt (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 % erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 % (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Dies bedeutet, dass diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz entfernt werden, die – bei Gültigkeit des ermittelten Effizienzvergleichsmodells – für mindestens die Hälfte der Unternehmen im Datensatz den Effizienzmaßstab bilden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die den kritischen Wert nach Anlage 3 Nr. 5. Zu § 12 ARegV überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5-fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 % eines Datensatzes (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter wurden 4 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter wurden 5 Unternehmen als supereffiziente Ausreißer identifiziert.

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kamen Cooks distance, DFBE-TAS, DFFITS, covariance ratio und Robuste Regression in Frage (Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden 10 Unternehmen

unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparemeter und 11 Unternehmen unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparemeter als Ausreißer identifiziert. Die im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Verfahren zur Bestimmung von Ausreißern, deren Anwendung sich nicht direkt aus Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV ergibt, kamen nicht zur Anwendung. Die Anwendung dieser Methoden wurde aufgrund der Anmerkungen im Konsultationsverfahren untersucht. Im Ergebnis hielten diese Methoden insbesondere der Anforderung, dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen, nicht Stand.

Die in der Anreizregulierungsverordnung vorgegebenen Methoden bergen laut Bundesgerichtshof das Risiko, dass Netzbetreiber nicht allein aufgrund ihrer unternehmerischen Leistung als effizient eingestuft werden, sondern vielmehr aufgrund ihrer besonderen Netzstruktur (vgl. BGH, Beschl. v. 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 27 ff.). Insofern die Ausreißeranalyse solch strukturelle Unterschiede, beispielsweise Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet, nicht bereits ausschließt, ist eine besondere Prüfung vorzunehmen. In der DEA wurden drei von fünf Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert. Diese bilden daher für die übrigen Netzbetreiber keinen Effizienzmaßstab. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet liegt in der DEA nicht auf der Effizienzgrenze. Ein Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet stellt ein Peer-Unternehmen dar und bildet damit die Effizienzgrenze in einer Dimension. Die Bundesnetzagentur hat den Einfluss dieses Netzbetreibers umfassend untersucht. Der Einfluss liegt nicht um ein Vielfaches über dem durchschnittlichen Einfluss und der relative Abstand zu den weiteren Netzbetreibern, welche diese Dimension ebenfalls belegen, ist vergleichsweise gering. Die Bundesnetzagentur sieht daher nicht nur keine strukturelle Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet im Rahmen der DEA, sondern auch keine Benachteiligung der übrigen Verteilernetzbetreiber. Im Rahmen der SFA wurden alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer identifiziert und haben daher keinen Einfluss auf die Effizienzgrenze.

Weitere Gruppen von Netzbetreibern mit strukturellen Besonderheiten wurden nicht identifiziert.

Die Ergebnisse der Ausreißeranalyse werden in **Anlage 4** dargestellt.

3.3.2.5 Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs einschließlich einer eingehenden Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf das im Internet als Anlage 4 veröffentlichte Gutachten des Gutachterkonsortiums Swiss Economics SE AG, SUMICSID Group SPRL und des IAEW verwiesen (<http://www.bundesnetzagentur.de>, unter den Menüpunkten: ► Elektrizität und Gas ► Netzentgelte ► Stromnetzbetreiber ► Effizienzvergleich VNB. Die Beschlusskammer macht sich die Inhalte des Gutachtens vollständig zu Eigen. Das Gutachten ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3.3.3 Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage 5**.

3.4 Ermittlung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauenen beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs. 1 S. 1 ARegV).

3.4.1

Beeinflussbare Kostenanteile im jeweiligen Kalenderjahr der Regulierungsperiode (KA_{b,t})

Die KA_{b,t} des Netzbetreibers ergeben sich gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV aus den Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus (KA_{dnb,0}), nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode (KKA_{b,t}) und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Kalenderjahrs der Regulierungsperiode (KA_{vnb,t}). Somit gilt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t} - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1** zu entnehmen.

3.4.2

Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die beeinflussbaren Kostenanteile (KA_{b,t}) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die vierte Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V _t
2024	1	0,2
2025	2	0,4
2026	3	0,6
2027	4	0,8
2028	5	1,0

Der Abbau der Ineffizienzen wird mit der jährlich festgelegten Erlösobergrenze zum 01.01. eines Kalenderjahres berücksichtigt. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von 1/5 im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist in jedem folgenden Jahr der Regulierungsperiode jeweils 1/5 hinzu zu addieren (BR-Drs. 417/97 vom 15.06.2007, S. 60f.; zur Rechtmäßigkeit dieser Methodik OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14, S. 34 ff.).

3.5 Effizienzbonus nach § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesene Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (sog. Effizienzbonus) auf Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nr. 5 S. 9 zur ARegV.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich nicht als effizient ausgewiesen. Ein Effizienzbonus kommt nicht in Betracht.

3.6 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_o).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2021. Der VPI für das Jahr 2021 beträgt nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes 103,1 (bei Normierung auf das Jahr 2020) und für das Jahr 2022 110,2 (bei Normierung auf das Jahr 2020) (abrufbar im Internet unter: <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_o der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2022 zum VPI für das Jahr 2021 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0689.

Für die Folgejahre der vierten Regulierungsperiode (2025 bis 2028) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2022 (6,89 %) gegenüber 2021 (103,1) fortgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2023 bis 2026 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so vorab eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann. Das Vorgehen entspricht im Übrigen auch der ständigen Praxis der Beschlusskammer der vergangenen Regulierungsperioden.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

Jahr	VPI
2023	103,1
2024	110,2
2025	117,8
2026	125,9
2027	134,6
2028	143,8

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2021 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2024	1,0689
2025	1,1426
2026	1,2211
2027	1,3055
2028	1,3957

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2024 bis 2028 berücksichtigt.

3.7 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Die Beschlusskammer 8 berücksichtigt zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus:

$$PF_t = (1 + 0)^t - 1$$

3.8 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Der Netzbetreiber kann gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV beantragen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.9 Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorzunehmen, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q_t). Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

3.10

Volatile Kosten Verlustenergie (VK i)

Die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode erfolgte mit dem Beschluss BK8-22/003-A.

3.11

Zu- und Abschläge aus dem Regulierungskonto nach § 5 Abs. 3 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen sind auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- oder Abschläge aus dem Regulierungskonto vorzunehmen. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Beschluss.

4.

Mögliche Anpassung der verwendeten Eigenkapitalzinssätze

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-21-055 der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-21-055 haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt.

Die unter Tenorziffer 3 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechts-wahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-21-055 festgelegte

Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-21-055 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenor Ziffer 3 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-21-055 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-21-055 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors Ziffer 3 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Anhörungsverfahren nach ausdrücklichem Hinweis für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

5. Mögliche Anpassung des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt für Elektrizitätsversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor fest-zulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Dieses Festlegungsverfahren befindet sich derzeit in der Vorbereitungs- und Konsultationsphase. Daher hat die Beschlusskammer bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zunächst keinen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor angesetzt. Die Beschlusskammer wird indes nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4 den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.7).

Die Beschlusskammer trifft mit Tenorziffer 4 hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors eine Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode. Dies erfolgt mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung zum EK-Zins gemachten Ausführungen gelten entsprechend. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das von der Beschlusskammer 4 geführte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

6. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 31.12.2023 ist zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen das in § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Die Effizienzvorgaben sollen – analog einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen – eine kontinuierliche Kostenoptimierung auslösen. Mithin kann und wird der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 121 f.).

Der Netzbetreiber war rechtzeitig zur Preisbildung über alle für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert. Insbesondere lag das Ergebnis der Kostenprüfung vor. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2023 in der Lage, die Erlösobergrenze des Jahres 2024 zu ermitteln.

Die Systematik der ARegV sieht einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode hätte danach grundsätzlich im Jahr 2023 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff.). Dies gilt in jedem Fall, wenn alle erforderlichen Preisbildungsgrundlagen vorliegen und der Unterschied zwischen der möglichen vorläufigen Anordnung und der endgültigen Festlegung der Erlösobergrenzen nur wenige Wochen beträgt.

Rein vorsorglich nimmt die Beschlusskammer hilfsweise folgende Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall vor. Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2024 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Bescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das In-

teresse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung nicht gravierend war und dem Netzbetreiber rechtzeitig seine Vorgaben für die vierte Regulierungsperiode bekannt waren. Die vorläufige Anordnung wäre somit ein reiner Formalismus gewesen.

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenze für das Jahr 2024 als ermessensfehlerfrei.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2024 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität

zurückstehen. Etwaige Abweichungen können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden und wirken somit faktisch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

IV. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1** bis **6**, die **Anlage Aufwandsparameter** sowie weitere in diesen Anlagen in Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Petermann

Dr. Heimann

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Erlösobergrenzen (Übersicht)
- Anlage 1-1: Erlösobergrenzen (detailliert)
- Anlage 2: Aufwandsparameter
 - Anlage 2-1: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2: Darstellung der Nutzungsdauern
 - Anlage 2-3: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-6: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

 - Anlage 2-1-DL2: Gesamtkostenblatt
 - Anlage 2-2-DL2: Darstellung der Nutzungsdauern
 - Anlage 2-3-DL2: Kalkulatorische Abschreibungen
 - Anlage 2-4-DL2: Kalkulatorische Restwerte
 - Anlage 2-5-DL2: Darstellung des SAV_Gesamt
 - Anlage 2-6-DL2: Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

 - Anlage 2-7: Zusammenfassung Aufwandsparameter
 - Anlage 2-8: Vergleichbarkeitsrechnung
 - Anlage 2-8-1: Herleitung der Tagesneuwerte
- Anlage 3: Vergleichsparameter
- Anlage 4: Gutachten Effizienzvergleich
- Anlage 5: Individuelle Effizienzwerte und Effizienzbonus

- Anlage 6-1: Kapitalkostenabzug
- Anlage 6-2: Baukostenzuschüsse (KKAb)
- Anlage 6-3: Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)

Netzbetreiberdaten	
Netzbetreiber:	GmbH
BNR:	10003007
NNR:	1
MaStR-Nr.:	5N8928759560869
Verfahren:	Regelverfahren
Effizienzwert:	96,95%
Basisjahr:	2021

Regulierungsdaten			
Jahr	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 ARegV [VPI]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF]	1 - kumulierter Verteilungsfaktor [1 - V]
2023	103,1		
2024	110,2	0,0000	0,8
2025	117,8	0,0000	0,8
2026	125,9	0,0000	0,4
2027	134,6	0,0000	0,2
2028	143,9	0,0000	0,0

Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode (Übersicht)													
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Effizienz-Bonus nach § 12a ARegV	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtindex nach § 8 ARegV	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkosten- aufschlag nach § 4 Abs. 4 Nr. 1, § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungs- kontos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3 ARegV	Nicht zumutbare Härte nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV	Sonstiges
	$EO_t =$	$KA_{ab,t}$	$+(KA_{unk,t})$	$+(1-V_t) \cdot KA_{b,t}$	$+ B_0/T$	$\cdot (VPI_t/VPI_0)$	$- PF_t$	$+ KKA_t$	$+ Q_t$	$+(VK_t/VK_0)$	$+ S_t$	$+ NZH_t$	$+ So_t$
2024	118.361.512 €	25.377.384 €	84.857.653 €	2.135.664 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2025	122.134.631 €	25.377.384 €	83.114.284 €	1.568.841 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2026	126.120.095 €	25.377.384 €	81.473.353 €	1.025.249 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2027	130.852.868 €	25.377.384 €	80.133.964 €	504.195 €				0 €	0 €	0 €	0 €		
2028	135.511.949 €	25.377.384 €	78.908.086 €	0 €				0 €	0 €	0 €	0 €		

Gesetzliche Grundlage		Berechnung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (detailliert)	Ausgangsbasis	2024	2025	2026	2027	2028
§ 6 Abs. 1 ARagV	Basisjahr		2021					
§§ 12-15 ARagV	Anzuwendender Effizienzwert		90,95%					
§ 12a ARagV	Anzuwendender Supereffizienzwert		0,00%					
	Ausgangsniveau		118.473.351 €					
§ 4 ARagV	Erlösobergrenze	EQ		118.361.512 €	122.134.631 €	126.120.095 €	130.652.808 €	135.511.949 €
§ 11 Abs. 2 ARagV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{DN}	25.377.384 €	25.377.384 €	25.377.384 €	25.377.384 €	25.377.384 €	25.377.384 €
	Summe Kosten bzw. Erlöse		28.912.735 €	28.912.735 €	28.912.735 €	28.912.735 €	28.912.735 €	28.912.735 €
Satz 1, Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten							
Satz 1, Nr. 2	Konzessionsabgaben							
Satz 1, Nr. 3	Betriebssteuern							
Satz 1, Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		15.984.399 €	15.984.399 €	15.984.399 €	15.984.399 €	15.984.399 €	15.984.399 €
Satz 1, Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SynStabV und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 SynStabV							
Satz 1, Nr. 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV, soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Abs. 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 7 oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG gehören und soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist							
Satz 1, Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARagV							
Satz 1, Nr. 7	Mehrkosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG, soweit diese nicht nach Nr. 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen							
Satz 1, Nr. 8	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 13 Abs. 2 EnFG und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 KWKG 2023		9.015.896 €	9.015.896 €	9.015.896 €	9.015.896 €	9.015.896 €	9.015.896 €
Satz 1, Nr. 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnersatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2015 abgeschlossen worden sind							
Satz 1, Nr. 10	Im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalrätstätigkeit							
Satz 1, Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und Betriebskinderkrippen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen							
Satz 1, Nr. 12	Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die trans-europäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1384/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/589 (ABl. L 74 vom 11.3.2020, S. 1) geändert worden ist							
Satz 1, Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARagV							
Satz 1, Nr. 13	Auflösung von Netzschnittkostenbeträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 2 StromNEV		3.535.351 €	3.535.351 €	3.535.351 €	3.535.351 €	3.535.351 €	3.535.351 €
	Ausgangsniveau abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile		93.065.967 €					
	Kapitalkostenabzug	KKAB ₁						
§ 11 Abs. 3 ARagV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{VN}		84.857.653 €	8	81.473.353 €	80.133.964 €	79.700.000 €
§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1b ARagV	Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen	V und V1	0,2	0,2		0,8	0,8	1
§ 11 Abs. 4 ARagV	Beeinflussbarer Kostenanteil	KA _B		2.669.561 €	2.614.735 €	2.593.112 €	2.520.976 €	2.482.410 €
	Nicht abgebaubar beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V) · KA _B		3.135.884 €	1.568.841 €	1.026.245 €	504.195 €	0 €
§ 16 Abs. 2 ARagV	Abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	V ₁ · KA _B		533.916 €	1.045.894 €	1.537.867 €	2.016.781 €	2.482.410 €

Seite 2 von 2



Anlage Aufwandsparameter

Inhaltsverzeichnis

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus	3
1.1. <i>Aufwandsgleiche Kosten</i>	3
1.2. <i>Kalkulatorisches Sachanlagevermögen</i>	18
1.3. <i>Eigenkapitalverzinsung</i>	32
1.4. <i>Kalkulatorische Gewerbesteuer</i>	52
1.5. <i>Kostenmindernde Erlöse und Erträge</i>	53
1.6. <i>Dienstleistungen</i>	55
2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	61
3. Vergleichbarkeitsrechnung	62

Einleitung

Nachfolgend wird die Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ARegV dargestellt (vgl. Ziffer 1.). Zudem werden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV (vgl. Ziffer 2.) und die Vergleichbarkeitsrechnung in Bezug auf die Kapitalkosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 ARegV erläutert (vgl. Ziffer 3.).

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen fließen in die Bestimmung der Aufwandsparameter nach §§ 13 und 14 ARegV ein. Gemäß § 13 Abs. 1 ARegV sind im Effizienzvergleich Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen, wobei als Aufwandsparameter die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen sind. § 14 Abs. 1 ARegV bestimmt, nach welchen Maßgaben die als Aufwandsparameter anzusetzenden Kosten ermittelt werden:

- Die Gesamtkosten des Netzbetreibers werden nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV ermittelt.
- Von den so ermittelten Gesamtkosten sind die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abzuziehen.
- Die Kapitalkosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs sollen so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstruktur der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können; hierzu ist eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 ARegV durchzuführen.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus

Das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 der StromNEV ermittelt. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode (01.01.2024) auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zu Grunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Mithin erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2021.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode (2024 bis 2028) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 StromNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, zusammen. Die so ermittelten Gesamtkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 2-1**.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, sofern und soweit sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 StromNEV und § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich ebenso bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Kosten sind nicht zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes dienen. Demgemäß sind Kosten, die dem Grunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb, dem Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen oder anderen Tätigkeiten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den

Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 MsbG dürfen Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und Messsysteme in den Kosten des Netzbetriebs nicht berücksichtigt werden.

Der Netzbetreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers bzw. des vertikal integrierten Unternehmens entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber die beurteilungsrelevanten Kosten nicht darlegt und diese dezidiert nachweist.

Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, Rn. 12). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2016, 201 EnWG 12/14, Rn. 45f., juris; BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Einzelkosten des Netzes sind gemäß § 4 Abs. 4 StromNEV dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung gegebenenfalls zunächst der Sparte Elektrizität und sodann der Tätigkeit Elektrizitätsübertragung oder -verteilung zuzuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Die verwendeten Schlüssel müssen eine möglichst große Nähe zur tatsächlichen Kostenverteilung aufweisen. Stundenaufschreibungen einer Lohnbuchhaltung z.B. lassen eine anteilige Verteilung der Personalkosten auf den Netzbetrieb somit plausibler erscheinen, als Umsatz- oder Gewinnschlüssel. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind.

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 5 HS 2 StromNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet.

Kosten, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 5 HS 1 StromNEV ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Soweit aufwandsgleiche Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der folgenden Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich im Basisjahr anfallen.

Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 57/15, Rn. 22). Mit diesem Konzept wäre es nicht vereinbar, wenn Kosten die Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildeten, die ausschließlich im Basisjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der folgenden Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Das gilt, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse.

Eine Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Bilanzwerte ist indes ausgeschlossen, da bei der Bestimmung der kalkulatorischen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StromNEV bereits eine Vergleichmäßigung periodischer Effekte im Wege der Mittelwertbildung über die Jahre 2020 und 2021 erfolgt. Insofern besteht kein Raum mehr für die Anwendung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Überdies handelt es sich formaliter bei den Bilanzwerten nicht um Kosten i.S.d. § 4 StromNEV.

1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (GK-Ziffer 1.1.1.1. / GuV-Ziffer 5.1.1.)

Die relevanten Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der im Kalenderjahr 2021 zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Verluste, die nicht physikalisch bedingt sind (z.B. Betriebsverbrauch, Stromdiebstahl), dürfen nicht Bestandteil dieser Position sein.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen, vgl. § 10 Abs. 1 StromNZV. Netzbetreiber mit über 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden sind verpflichtet, dazu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, die in der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 21.10.2008 (BK6-08-006) näher dargelegt sind. Preisseitig setzt die Beschlusskammer den durchschnittlichen Beschaffungspreis des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2021 an.

Zur Ermittlung der Verlustenergiekosten ist weiterhin festzustellen, ob die relative Höhe der Verlustenergiemengen effizient ist. Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene (Netz- und Umspannebenen) durchgeführt. Die Untersuchung diente dazu, die Gültigkeit der Aufgriffsgrenzen aus der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus für den aktuellen Betrachtungszeitraum zu überprüfen. Die Stichprobe, für die plausible Daten vorlagen, umfasste 91 Netzbetreiber in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Als Vergleichsbasis wurde je Spannungsebene das Verhältnis der Verlustenergiemenge zur Jahresarbeit (Bezug aus vorgelagerter Spannungsebene + Einspeisung aus Erzeugungsanlagen + Rückspeisung in die vorgelagerte Spannungsebene) herangezogen (Verlustquote).

Wie bereits bei der vorherigen Bestimmung des Ausgangsniveaus wurde die Umspannebene MS/NS mit der Netzebene NS zusammengefasst. Dadurch werden Zuordnungen von Verlustenergiemengen in diesen Spannungsebenen erleichtert. Andere Spannungsebenen werden weiterhin einzeln betrachtet, um Netzbetreiber, die nicht alle Spannungsebenen betreiben, nicht zu benachteiligen. Getrennt wurde je-

doch die Verlustquote Ost betrachtet, um den signifikant höheren Verlustenergiemengen in der Mittel- und Niederspannung ostdeutscher Netzbetreiber Rechnung zu tragen.

Die sich aus der nationalen Vergleichsbetrachtung ergebenden Durchschnittswerte je Spannungsebene wurden jeweils um das einseitige Konfidenzintervall (95 % Vertrauenswahrscheinlichkeit) erhöht und mit den Aufgriffsgrenzen aus der letzten Ausgangsniveaubestimmung verglichen. Sie lagen jeweils unter den bisherigen Aufgriffsgrenzen.

Die Aufgriffsgrenzen wurden daher wie folgt festgelegt:

West	HS [$< 0,5 \%$]; HS/MS [$< 0,5 \%$]; MS [$< 1,0 \%$]; MS/NS, NS [$< 2,3 \%$]
Ost	HS [$< 0,5 \%$]; HS/MS [$< 0,5 \%$]; MS [$< 1,0 \%$]; MS/NS, NS [$< 2,9 \%$]

Der Netzbetreiber hat folgende Verlustenergiemengen beschafft:

Spannungsebene	Einspeisung der Netz- oder Umspannebene gesamt [in kWh]	Verluste anteilig [in %]	Verlustrarbeit [in kWh]
HS			33.532.881
HS/MS			12.071.837
MS			40.239.458
MS/NS, NS			48.287.350
Summe			134.131.527

Die Aufgriffsgrenzen werden durch die Werte des Netzbetreibers in den Spannungsebenen HS, HS/MS, MS, MS/NS, NS überschritten. Dies war Gegenstand intensiver Prüfung. Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Prüfung nachgewiesen und dargelegt, dass sich aufgrund der besonders hohen Erzeugungsleistung aus Erneuerbaren Energien bei einer gleichzeitig geringen Verbrauchlast eine strukturelle Besonderheit der Versorgungsaufgabe in den höheren Spannungsebenen ergibt. Die Beschlusskammer erkennt aufgrund des Sachvortrages in den Netz-/ Umspannebenen HS, HS/MS, und MS die Verlustenergiemengen vollständig an.

Für die Verlustenergiemenge in der Niederspannung (inkl. der Umspannebene MS/NS) hat der Netzbetreiber ein Anteil der Verlustenergiemenge in Höhe von 3,95 % zu allen Einspeisungen in der Niederspannungsebene angegeben. Damit liegt der Netzbetreiber über der Aufgriffsgrenze von 2,9 %. Die Beschlusskammer er-

kennt für die Niederspannungsebene (inkl. der Umspannebene MS/NS) als Verlustenergiemenge eine Quote von 3,43 % der Einspeisung der Netz- und Umspannebene insgesamt an. Im Rahmen der Stellungnahme legt der Netzbetreiber für die Niederspannung (inkl. der Umspannebene MS/NS) nicht ausreichend dar, dass die tatsächliche Verlustenergiemenge anzuerkennen ist. Die Beschlusskammer berücksichtigt auf die tatsächliche Verlustenergiequote einen Abschlag von 0,52 %. Dieser ergibt sich aus der Verlustenergiemenge des Netzbetreibers abzüglich des Mittelwerts aus der Verlustenergiemenge des Netzbetreibers (3,95 %) und der Aufgriffsgrenze der Beschlusskammer (2,90 %). Dies wird einerseits dem erhöhten Verlustenergiebedarf gerecht, andererseits wird der Netzbetreiber angereizt seine Verlustenergie zu verringern. Zumal der Netzbetreiber in den Netz- und Umspannebenen 6 und 7 seine Verluste ggü. dem letzten Basisjahr senken konnte.

Die Beschlusskammer hat folgende Verlustenergiemengen berücksichtigt:

Spannungsebene	Einspeisung der Netz- oder Umspannebene gesamt [in kWh]	Verluste anteilig [in %]	Verlustarbeit [in kWh]
HS			33.532.881
HS/MS			12.071.837
MS			40.239.458
MS/NS, NS			41.859.182
Summe			127.703.359

Die Position ist daher gemindert um 530.233 € mit 5.962.470 € anzusetzen.

1.1.2. **Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach EEG (GK-Ziffer 1.1.1.2.1. / GuV-Ziffer 5.1.2.1.)**

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Aufwendungen in Höhe von 190.787.205 € inhaltlich der GK-Ziffer 1.1.1.6 zuzuordnen sind. Korrespondierend zu den jeweiligen Erträgen (GK-Ziffern 5.7.2. und 5.7.3.) handelt es sich bei den Aufwendungen für den EEG-Ausgleichmechanismus und den KWK-G Belastungsausgleich um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.1.3. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nach KWKG (GK-Ziffer 1.1.1.2.2. / GuV-Ziffer 5.1.2.2.)

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Aufwendungen in Höhe von 533.578 € inhaltlich der GK-Ziffer 1.1.1.7 zuzuordnen sind. Korrespondierend zu den jeweiligen Erträgen (GK-Ziffern 5.7.2. und 5.7.3.) handelt es sich bei den Aufwendungen für den EEG-Ausgleichmechanismus und den KWK-G Belastungsausgleich um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.1.4. Kosten aus Redispatch-Maßnahmen (GK-Ziffer 1.1.1.2.4. / GuV-Ziffer 5.1.2.4)

Der Netzbetreiber hat Kosten aus Redispatch-Maßnahmen (energiewirtschaftlich) in Höhe von 547.488 € geltend gemacht. Eine Einbeziehung dieser Kosten in den Effizienzvergleich erfolgt nach § 34 Abs. 8 S. 2 ARegV allerdings frühestens ab der fünften Regulierungsperiode. Aus Vereinfachungsgründen kürzt die Beschlusskammer die angefallenen Kosten vollständig.

So wird einerseits eine Einbeziehung in den Effizienzvergleich vermieden. Zum anderen entsteht dem Netzbetreiber aber auch kein Nachteil, da die Kosten aus Redispatch-Maßnahmen (energiewirtschaftlich) in den Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV jährlich anpassbar sind.

1.1.5. Aufwendungen für Betriebsverbrauch (GK-Ziffer 1.1.1.3. / GuV-Ziffer 5.1.3.)

Der vom Netzbetreiber in der Position 5.2.6. Aufwendungen für bezogene Leistungen – Sonstiges angegebene Betriebsverbrauch in Höhe von 375.949 € wurde in diese Position umgebucht. Die Kosten des Betriebsverbrauchs umfassen unter anderem den Betrag, den der Netzbetreiber zur eigenbetrieblichen Versorgung mit Strom verwendet. Aufgrund der Abschaffung der EEG-Umlage seit Juli 2022 fallen für die vierte Regulierungsperiode keine Aufwendungen daraus mehr an. Die Position ist deshalb um 138.420 € zu kürzen, d.h. es findet eine Hinzurechnung in Höhe von 237.528 € statt

Erster Anknüpfungspunkt dafür ist § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV. Danach sind Kosten bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht zu berücksichtigen, soweit diese dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht. Die EEG-Umlage ist ersatzlos entfallen, es entstehen keine dementsprechenden Folgekosten im Laufe der vierten Regulierungsperiode. Folglich dürfen sämtliche sich daraus ergebende Kostenbestandteile keine Berücksichtigung mehr im Ausgangsniveau finden, auch nicht anteilig. Das Kostenniveau wäre unter Einbeziehung der in der Zukunft gesichert nicht mehr anfallender Kostenbestandteile nicht repräsentativ. In diesem Sinne führt das OLG Schleswig aus, dass die Kostenprüfung nach der ARegV und GasNEV davon ausgehe, dass das sog. Basisjahr repräsentativ für die Kosten der gesamten folgenden Regulierungsperiode verstanden werden könne (OLG Schleswig, Beschl. v. 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 24).

Diese Auslegung wird auch durch die Entscheidung des BGH vom 13.12.2022 gestützt (BGH, Beschl. v. 13.12.2022, EnVR 55/20, Rz. 19). Darin führt der BGH aus: „Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV bleiben Kosten, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Die Vorschrift regelt also unmittelbar den Fall, dass aufgrund der für das Basisjahr erhobenen Daten Kosten ermittelt werden, die dem Netzbetreiber in den übrigen Geschäftsjahren nicht entstanden sind und voraussichtlich nicht entstehen werden und die sich daher als Ausreißer darstellen, und sie ordnet an, dass diese Kosten bei der Festlegung des Ausgangsniveaus ausgeklammert werden.“ Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Kostenposition ist auf Grund der gesetzlichen Anordnung evident, dass diese zukünftig nicht entstehen werden.

Ferner muss zweitens berücksichtigt werden, dass es sich bei der Abschaffung der EEG-Umlage um eine gesetzlich angeordnete Maßnahme und nicht um eine Entscheidung der Behörde handelt. Diese Entlastung wirkt gegenüber den Netzbetreibern. Laut Gesetzesbegründung dient die Maßnahme insbesondere der Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher (vgl. BT-Drs. 20/1025, S. 7f.). Dieser gesetzgeberische Wille würde gerade verfehlt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher insofern indirekt über die Netzentgelte weiter mit der EEG-Umlage aus dem

Basisjahr belastet würden. Ferner hat der Gesetzgeber durch weitere, kleinere Gesetzesänderungen sichergestellt (vgl. bspw. § 118 Abs. 37ff. EnWG), dass eine tatsächliche Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Verzögerungen stattfindet. Die im Wettbewerb stehenden Stromlieferanten waren somit verpflichtet, die Entlastung unverzüglich an die Abnehmer weiterzugeben. Dies zeigt auch, dass sich die aus der (nunmehr weggefallenen) EEG-Umlage bedingten Kosten im Wettbewerb gerade nicht einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Durch die Umsetzung im Hinblick auf die kommende Regulierungsperiode tritt im Monopol ohnehin eine Verzögerung gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein. Dies ist der laufenden Regulierungsperiode geschuldet. Eine Fortschreibung dieses klar abgrenzbaren, gesetzlich geschaffenen und nunmehr abgeschafften Kostenelements über den 31.12.2023 hinaus widerspräche allerdings der gesetzlichen Wertung.

1.1.6. Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen (GK-Ziffer 1.1.1.4. / GuV-Ziffer 5.1.4.)

Der Netzbetreiber hat bei nicht leistungsgemessenen Kunden die Aufgabe, ein geeignetes Verfahren zum Ausgleich ggf. entstehender Abweichungen von den standardisierten Lastprofilen (Standardlastprofile) anzuwenden. Dabei kommen in der Regel zwei unterschiedliche Verfahren zur Anwendung.

Beim analytischen Lastprofil prognostizieren der oder die Lieferanten die erwarteten Lastprofile ihrer Kleinkunden und speisen danach Strom ins Netz ein. Die Berechnungen des Verteilernetzbetreibers erfolgen jedoch erst nach der Lieferung. Das analytische Lastprofil hat für den Netzbetreiber den Vorteil, dass die gesamte Kleinkundenlast auf die Stromhändler aufgeteilt wird. Beim analytischen Verfahren entstehen keine Kosten für den Verteilernetzbetreiber und damit für den Netznutzer.

Das synthetische Lastprofil ordnet statistisch ermittelte Lastprofile bestimmten Kleinkundengruppen nach spezifischen Verbrauchsmustern zu. Die Lieferanten speisen Elektrizität auf der Grundlage der Summen dieser synthetischen Lastprofile

ein. Beim synthetischen Verfahren entstehen ggf. Kosten in Höhe der Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Lieferanten abzurechnen und wurden daher auch kosten- und erlösseitig neutralisiert.

Der Netzbetreiber hat für den Ausgleich des Differenzbilanzkreises das synthetische Verfahren gewählt. Dabei sind ihm Erlöse in Höhe der Leistungsabweichung entstanden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Kosten und Erlöse bei einer aktiven Bewirtschaftung sehr gering sind und sich im Zeitverlauf innerhalb einer Regulierungsperiode in etwa ausgleichen. Aus diesem Grund werden weder Erlöse noch Kosten aus Differenzbilanzkreisabweichungen bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus berücksichtigt (so auch: OLG München, Beschl. v. 07.07.2016, Kart 1/15, Rn. 25 ff., juris).

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass in der Kostenart „Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen“ die Nettokosten abgebildet werden, d.h. Kosten – Erlöse aus der Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises.

**1.1.7. Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich
(GK-Ziffer 1.1.1.7. / GuV-Ziffer 5.1.7.)**

Korrespondierend zu den jeweiligen Erträgen (GK-Ziffern 5.7.2. und 5.7.3.) handelt es sich bei den Aufwendungen für den EEG-Ausgleichmechanismus und den KWKG Belastungsausgleich um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

**1.1.8. Weitere Kosten aus Umlagen (GK-Ziffern 1.1.1.8.,
1.1.1.9. und 1.1.1.10. / GuV Ziffern 5.1.8., 5.1.9. und
5.1.10.)**

Korrespondierend zu den jeweiligen Erträgen (GK-Ziffern 5.7.4., 5.7.5. und 5.7.6.) handelt es sich bei den Aufwendungen für die Offshorenentzumlage (ONU), den Umlagenmechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und

den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.1.9. Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber (GK-Ziffer 1.1.2.1.1. / GuV-Ziffer 5.2.1.1.)

Der Netzbetreiber hat im Erhebungsbogen Erlöse aus Rückspeisungen an den vorgelagerten Netzbetreiber angegeben. Diese Erlöse wurden im Erhebungsbogen nicht in die Gesamtkosten überführt und daher bei den vom Netzbetreiber angegebenen Netzkosten nicht kostenmindernd berücksichtigt. Die Beschlusskammer hat die kostenmindernde Berücksichtigung der Erlöse aus Rückspeisungen in Höhe von 254.465 € in dieser Position vorgenommen.

1.1.10. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (GK-Ziffer 1.1.2.5. / GuV-Ziffer 5.2.5.)

Der Netzbetreiber hat aufwandsgleiche Kosten für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in Höhe von 5.834.136 € geltend gemacht. Durch die erfolgte Umstrukturierung im Jahr 2020 sind die Kosten des Basisjahres nicht mit denen der Vorjahre (2017 – 2019) vergleichbar, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist:

2017	2018	2019	2020	2021
16.141.234 €	15.617.188 €	15.808.029 €	3.858.062 €	5.834.136 €

Entsprechend konnte für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten des Basisjahres um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, nur ein erster Kostenvergleich mit dem Jahr 2020 herangezogen werden.

Den relativ starken Kostenaufwuchs im Basisjahr konnte die Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der

Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und der Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die Beschlusskammer hat die für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und diese im Lichte der Prüfung und Anhörung des Unternehmens nach Betrachtung der Kosten im Mehrjahresvergleich im Durchschnittswert der Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um 988.037 € gekürzt.

1.1.11. Aufwendungen für bezogene Leistungen – sonstiges (GK-Ziffer 1.1.2.6. / GuV-Ziffer 5.2.6.)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position Kosten in Höhe von 11.953.018 € geltend, von denen insgesamt 1.036.799 € nicht anerkannt werden. Ein Teil dieser Kürzung (660.850 €) ist auf die Leistungsbeziehung mit dem [REDACTED] zurückzuführen (siehe Ausführungen unter Abschnitt 1.6). Zur Herleitung der anerkannten Kosten wurde ein separater Erhebungsbogen für dieses Unternehmen abgegeben. Die Beschlusskammer hat diesen Erhebungsbogen geprüft. Die vom Netzbetreiber angegebenen Kosten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wurden insoweit auf das geprüfte Ergebnis des Erhebungsbogens des konzernverbundenen Dienstleisters gekürzt. Die Kürzungen werden im Einzelnen detailliert im Abschnitt 1.6 dieser Anlage beschrieben.

Dienstleister	Geprüfte Kosten des separaten DL-EHB [EUR]	Angegebene DL-Kosten im EHB des Netzbetreibers [EUR]	Kürzung [EUR]
DL 2 [REDACTED]	8.894.612	9.555.462	660.850
Summe			660.850

Der restliche Kürzungsbetrag in Höhe von 375.949 € entfällt auf die Umbuchung des Betriebsverbrauchs in die GK-Position 1.1.1.3. Betriebsverbrauch.

Die Position ist aufgrund der Einzelkürzungen gemindert um 1.036.799 € mit 10.916.219 € anzusetzen.

1.1.12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (GK-Ziffer 1.3. / GuV-Ziffer 13.)

Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen, höchstens jedoch in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen.

Dabei wird auf die Kreditbedingungen im Zeitpunkt der Aufnahme des jeweiligen Kredites abgestellt. Zwar kann es vorkommen, dass eine Kreditaufnahme sich im Zeitverlauf als nicht vorteilhaft erweist, weil das Marktzinsniveau nach der Kreditaufnahme gesunken ist. Ex ante ist aber eine solche Entwicklung in der Regel nicht sicher erkennbar. Im Zweifel hat der Netzbetreiber darzulegen, dass seine individuellen Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditaufnahme den damals gültigen Kreditkonditionen entsprachen.

Zur Prüfung der Angemessenheit hat die Beschlusskammer eine Plausibilisierungszinssatzreihe verwendet. Zur Plausibilisierung hat die Beschlusskammer die Jahreszinssatzreihe für Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs), wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, herangezogen. Die im Tabellenblatt „A4. Darlehenspiegel des Jahres 2021“ von dem Netzbetreiber eingetragenen Beträge für Zinsen und ähnliche Aufwendungen werden mit Hilfe der vorgenannten jahresindividuellen Zinssatzreihe plausibilisiert.

Jahr	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)
2011	4,3%
2012	3,7%
2013	3,4%
2014	2,9%
2015	2,4%
2016	2,1%
2017	1,7%
2018	2,5%
2019	2,5%
2020	1,7%
2021	0,9%

Grundsätzlich geht die Beschlusskammer davon aus, dass die zu den genannten Beträgen korrespondierenden Zinssätze jedenfalls dann überhöht sind, wenn diese über der Plausibilisierungszinssatzreihe liegen.

Die verwendete Plausibilisierungszinsreihe „Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ beinhaltet auch Anleihen von Unternehmen, die über ein tendenziell schlechteres Rating verfügen und einer deutlich höheren Risikobewertung unterliegen als Netzbetreiber, die aufgrund ihrer Monopoleigenschaft und des kapitalintensiven Geschäfts in der Regel eine hohe Bonität und geringe Risikobewertung aufweisen.

Daher wird der jeweilige von der Beschlusskammer ermittelte Referenzzinssatz zur Bestimmung der anzuerkennenden Fremdkapitalzinsen verwendet. Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die von ihm angesetzten Fremdkapitalzinsen kapitalmarktüblich sind. Dies hätte er z.B. durch die Vorlage von Vergleichsangeboten oder durch Verweis auf konkrete Zinsreihen der deutschen Bundesbank, die der Laufzeit, Kredithöhe und dem genauen Zeitpunkt der Kreditaufnahme entsprechen, darlegen können.

Um die durchschnittliche Zinsbelastung des Kalenderjahres 2021 festzustellen, wird anhand der Angaben im Tabellenblatt „A4. Darlehensspiegel des Jahres 2021“ das durchschnittlich gebundene Kapital des Kalenderjahres 2021 für das jeweilige Darlehen herangezogen und mit dem Referenzzinssatz bewertet. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden daher um 1.257.938 € gekürzt – eine detaillierte Übersicht/Herleitung zu den vorgenommenen Kürzungen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Zinsen 2021 ENetZA [EUR]	Kürzung
	26.677	84
	1.226.555	0
	0	0
	0	0
	0	0
	989.457	409.981
	51.508	21.970
	447.773	189.417
	434.469	182.619
	194.559	19.257
	0	0
	239.417	532.037

Zusammenfassung					
	Position	Angaben Netzbetreiber GuV A1.a, XVI [EUR]	Angaben Netzbetreiber Darl.spiegel Summe A4., XIX [EUR]	Ergebnis BNetzA [EUR]	Kürzung BNetzA [EUR]
1.3	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.908.909	4.965.779	3.619.534	1.257.938
1.3.1	gegenüber verbundenen Unternehmen	4.840.854	4.939.018	3.583.738	1.257.117
1.3.2	gegenüber Unternehmen m. d. ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0
1.3.3	gegenüber Kreditinstituten	27.499	26.761	26.677	822
1.3.4	Zinszuführungen zu Rückstellungen	31.436			
1.3.5	Sonstiges	9.119	0	9.119	0

1.1.13. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Bewirtung und Geschenke (GK-Ziffer 1.5.8. / GuV-Ziffer 8.8.)

Der Netzbetreiber hat in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von 49.306 € geltend gemacht. Durch die erfolgte Umstrukturierung in 2020 sind die Kosten des Basisjahres nicht mit denen der Vorjahre (2017 – 2019) vergleichbar, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

2017	2018	2019	2020	2021
3.764 €	7.547 €	8.491 €	24.942 €	49.306 €

Entsprechend konnte für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten des Basisjahres um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, nur ein Kostenvergleich mit dem Jahr 2020 herangezogen werden.

Den relativ starken Kostenaufwuchs im Basisjahr konnte die Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und der Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die Beschlusskammer hat die für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und diese nach Betrachtung der Kosten im Mehrjahresvergleich im Durchschnittswert der Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um 12.182 € gekürzt.

1.1.14. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang (GK-Ziffer 1.5.13. / GuV-Ziffer 8.13.)

Wenn eine Anlage vor Ablauf der Nutzungsdauer ausscheidet, entsteht ein Buchverlust. Der Netzbetreiber hat für das Jahr 2021 aufwandsgleiche Kosten für Anlagenabgänge in Höhe von 112.436 € geltend gemacht.

Maßgeblich für die Bewertung der Buchverluste sind die kalkulatorischen Restwerte, da das Sachanlagevermögen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 S. 1 StromNEV der kalkulatorischen Abschreibung unterliegt. Nach § 6 Abs. 7 StromNEV darf es, auch auf Grund der Berücksichtigung von Buchverlusten, nicht zu einer Abschreibung unter Null kommen.

Die Beschlusskammer hat die anzusetzenden aufwandsgleichen Kosten daher auf Grundlage der kalkulatorischen Restwerte ermittelt. Die vom Netzbetreiber geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten waren um 11.328 € zu vermindern. Es ergibt sich ein zu berücksichtigender Betrag in Höhe von 101.109 €.

1.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen

Planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen werden in Abschreibungen erfasst. Die für die Gesamtkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV maßgeblichen Abschreibungen betriebsnotwendiger Anlagegüter werden auf Grundlage des § 6 StromNEV kalkulatorisch ermittelt und ersetzt somit die handelsbilanziellen Werte. Damit wird ein langfristig angelegter, leistungsfähiger und zuverlässiger Netzbetrieb gewährleistet.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 StromNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlagen), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlagen).

Bei Altanlagen werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (mindestens 60 %) bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln.

Dementsprechend wurden für alle Anlagengüter zunächst die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten identifiziert. Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen dürfen nicht dazu führen, dass die Berechnungsgrundlagen verfälscht werden. Anschließend wurden aus den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten mithilfe von Preisindizes Tagesneuwerte bestimmt, um die eigenfinanzierten Abschreibungsanteile der Altanlagen berechnen zu können. Aus der gewichteten Bestimmung der Anschaffungsrestwerte der Altanlagen zu Tagesneuwerten und zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den Restwerten der Neuanlagen wurde schließlich die kalkulatorische Jahresabschreibung bestimmt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Alt- und Neuanlagen sind jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und nach der linearen Abschreibungsmethode (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 StromNEV) zu ermitteln. Die für ein Anschaffungsjahr, in einer Anlagengruppe einmal gewählte Nutzungsdauer und das ursprüngliche Zugangsjahr sind unverändert fortzuführen, um das in § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 StromNEV vorgegebene Verbot von Abschreibungen unter Null umzusetzen.

1.2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Diese Vorgabe verbietet es grundsätzlich, Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch eine Rückrechnung anhand zeitnahe üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, sofern und soweit sie betriebsnotwendig sind. Zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören alle Vermögenswerte, die dem Geschäftsablauf des Netzbetriebs dienen.

Nicht aktivierten, sondern über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch den erneuten Ansatz der Aufwendungen als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

1.2.1.1. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkäufe und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 StromNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 6 Abs. 5 und 6 StromNEV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern unverändert zu lassen.

Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Entgeltgenehmigung oder einer Festlegung der Erlösobergrenzen bestandskräftig entschieden hat (BGH, Beschl. v. 12. November 2019, EnVR 109/18).

§ 6 Abs. 6 StromNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Regulierungsbehörde in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Netzentgelten oder die Festlegung von Erlösobergrenzen für eine frühere Regulierungsperiode zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter Null gleichkommen würde.

Nach § 6 Abs. 7 StromNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. Darin kommt zum Ausdruck, dass ein Netzkauf, die Übernahme von Anlagevermögen aus dem vertikal integrierten oder von verbundenen Unternehmen oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen dürfen. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen. Die Vorschrift geht auch schon aufgrund ihrer systematischen Stellung den Übergangsregelungen des § 32 StromNEV vor. D.h. unabhängig von den zugrunde gelegten Nutzungsdauern, unabhängig von der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen, darf kein Vermögensgegenstand mehr als genau einmal in Ansatz gebracht werden.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Restwerte der Kaufpreis für erworbene Netze nicht zugrunde gelegt werden darf (vgl. BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 StromNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. § 6 Abs. 7 StromNEV stellt überdies klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die StromNEV: BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 35/07, Rn. 47 ff.). Daher sind auch die kalkulatorischen Restwerte eines übernommenen Netzteils separat fortzuführen.

1.2.1.2. Veränderung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Entscheidend bei den für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist es, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3 und 4 StromNEV). Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Neubewertungen und Umbuchungen sind für die kalkulatorische Bewertung in der StromNEV nicht zulässig, um das Abschreibungsverbot unter Null nach § 6 Abs. 5 und § 6 Abs. 7 sicherzustellen. Dementsprechend sind in der StromNEV-Kalkulation sämtliche Veränderungen, z.B. aufgrund erlaubter degressiver oder anderer Sonderabschreibungen, Neubewertungen oder Umbuchungen grundsätzlich unzulässig.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zum Basisjahr der dritten Regulierungsperiode (2016) mit den zum damaligen Zeitpunkt gewählten Zugangsjahren und Zuordnungen zu den jeweiligen Anlagengruppen wurden im Rahmen der beiden vorangegangenen Kostenprüfungen bereits festgeschrieben und sind somit grundsätzlich unverändert fortzuführen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v.

27.04.2017, VI-5 Kart 17/15, Rn. 62, juris), es sei denn Anlagenabgänge mindern den Anlagenbestand. Umbuchungen zwischen den Anlagengruppen oder Veränderungen in den Zugangsjahren sind nicht zulässig, da durch die entsprechenden Veränderungen bereits verdiente Abschreibungen und Restwerte erneut in Ansatz gebracht werden könnten. Zugänge im Anlagevermögen der Jahre 2017 bis 2021 wurden um die Anschaffungs- und Herstellungskosten ergänzt.

1.2.1.2.1. Abgänge im Anlagevermögen

Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzeitig außer Betrieb genommener Vermögensgegenstände sind nicht zeitgleich mit dem Ersatzvermögensgegenstand berücksichtigungsfähig. Anlagengüter, die vorzeitig außer Betrieb genommen werden, führen insofern zu einer Verringerung der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zeitpunkt der Errichtung und Begründung der erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die kalkulatorische Nutzung endet mit dem bilanziellen Anlagenabgang und führt zu einer Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts des Anlagengutes; etwaige Erlöse aus der Veräußerung des Anlagengutes sind dabei kostenmindernd anzusetzen. Die Beschlusskammer berücksichtigt insofern die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung in Höhe des kalkulatorischen Restwerts, insoweit diese im Basisjahr auftritt. Schließlich sind auch Minderungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenabgang zu klassifizieren.

Die Beschlusskammer hat wegen des begonnenen Rollouts von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen die Anlagenabgänge in den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die korrespondierende Sonderabschreibung im Bereich sog. konventioneller Messeinrichtungen im Basisjahr gesondert erfasst und bewertet.

1.2.1.2.2. Zugänge im Anlagevermögen

Nachträglich können Anschaffungs- und Herstellungskosten z.B. durch Erweiterung oder Wertverbesserung des Anlagengutes nach dessen Errichtung entstehen. Kalkulatorisch sind diese als neue Anschaffungskosten im Jahr der Erweiterung oder Wertverbesserung zu erfassen. Schließlich sind auch Erhöhungen des Anteils des Stromnetzes an Anlagengütern des gemeinschaftlich genutzten Bereichs eines Versorgungsunternehmens als Anlagenzugang zu klassifizieren.

1.2.2. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV zu erfolgen.

§ 6a Abs. 2 StromNEV bestimmt, dass der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, sofern die in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind. Diese sind mit den in § 6a Abs. 1 StromNEV genannten Indexreihen zu verketteten. § 6a Abs. 2 StromNEV regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß § 6a Abs. 1 StromNEV durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettung

tungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17. Die Ersatzindexreihen werden in § 6a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Einzelnen aufgezählt.

Es war danach erforderlich für die Indexreihen nach § 6a Abs. 1 StromNEV eine Verkettung mit den folgenden Ersatzindexreihen vorzunehmen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau) ohne Umsatzsteuer
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe Andere elektrische Leiter für eine Spannung von mehr als 1 000 Volt für den Zeitraum vor 1995

- a) die Indexreihe Kabel für die Anlagengruppe Kabel (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugnisse gewerblicher Produkte) und
- b) für die Anlagengruppe Freileitungen die Indexreihe Isolierte Drähte und Leitungen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);

5. für die Indexreihe Türme und Gittermaste, aus Eisen oder Stahl, für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe Fertigteilbauten überwiegend aus Metall, Konstruktionen aus Stahl und Aluminium (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in § 6a Abs. 1 und 2 StromNEV genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 StromNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Für das Basisjahr 2021 ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2021 und dem Indexwert des Jahres t . Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t , ergibt sich der Indexwert des Jahres 2021. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2021) beträgt somit 1.

Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2021 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2021 relevanten Preisindizes sind wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“ → „Hinweis Preisindizes zur Bestimmung

von Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a StromNEV“ veröffentlicht,

1.2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung und Restwerte

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen des Anlagevermögens. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 StromNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 StromNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher Grundstücksanteile in abschreibungsfähigen Positionen enthalten sind, wie z. B. in Bauten, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.2.3.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (kalk. Jahres-AfA (alt)) sind nach § 6 Abs. 2 S. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten ($RW_{TNW,i}$) multipliziert mit der Eigenkapitalquote (EKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i); der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 StromNEV bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StromNEV aus den relevanten

Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) multipliziert mit der Fremdkapitalquote (FKQ) und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (RND_i).

Die kalkulatorische Abschreibung der Altanlagen ist gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 StromNEV nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (alt)}_i = \frac{RW_{TNW,i}}{RND_i} \times EKQ + \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i} \times FKQ$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer einer Anlagengruppe je Netz-ID i (RND_i) gleich der Differenz aus der vom Netzbetreiber gewählten Nutzungsdauer innerhalb der Bandbreite nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung der Anlagegüter der jeweiligen Anlagengruppe. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter der Anlagengruppe je Netz-ID i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlagegüter einer Anlagengruppe je Netz-ID i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.2.3.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (kalk. Jahres-AfA (neu)) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ($RW_{AK/HK,i}$) und der Restnutzungsdauer (RND_i). Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 StromNEV.

Die kalkulatorische Abschreibung der Neuanlagen ist gemäß § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 StromNEV nach der folgenden Formel zu ermitteln:

$$\text{kalk. Jahres - AfA (neu)}_i = \frac{RW_{AK/HK,i}}{RND_i}$$

1.2.3.3. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2021 (Endbestand) ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2021 entstandenen, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen. Dem entsprechend werden auch die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 (Anfangsbestand) ermittelt.

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 S. 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit ist bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der

BTOElt eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die nach der StromNEV zugelassen sind, so gelten die getätigten Abschreibungen als bereits wiederverdient. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Abschreibung unter Null, die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten ist. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagengruppen hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach § 32 Abs. 3 S. 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wurde im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so wurde lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die geänderte Restnutzungsdauer verteilt.

Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes ggf. mehrstufig vorzunehmen.

Die Restwerte sind nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben des Netzbetreibers unter Anrechnung bereits erzielter Abschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Für eine durchgehende Plausibilisierung der vom Netzbetreiber zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt.

Die Beschlusskammer hat die sich aus **Anlage 2-2** ergebenden Nutzungsdauern je Anlagengruppe pro Netz-ID zu Grunde gelegt. Die Festschreibung erfolgte pro Anlagengruppe und Jahr.

1.2.3.4. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – und zu Tagesneuwerten für Altanlagen – ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt – aus **Anlage 2-3**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-3**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Alt- und Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich –

gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 2-4**. Bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – finden sich die Werte ebenfalls in **Anlage 2-4**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) ergeben sich aus **Anlage 2-4 und 2-5**.

Die von der Beschlusskammer ermittelte Differenz tritt insbesondere bei den Restbuchwerten zu Tagesneuwerten zum 01.01.2021 auf. Der Netzbetreiber teilte in der Stellungnahme vom 15.05.2023 mit, dass die Rückrechnung der Restbuchwerte zum Tagesneuwert zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der Abschreibungen nach Tagesneuwert den von der Beschlusskammer ermittelten Wert ergibt. Der Fehler in der Ermittlung der Restbuchwerte zu Tagesneuwerten zum 01.01.2021 ist durch eine fehlerhafte Indizierung der Anschaffungs- und Herstellkosten zum 01.01.2021 zu erklären.

1.3. Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV aus der Summe der

- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV,
- kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

- Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 StromNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2021 und der Jahresabschreibung 2021 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14). Eine Berücksichtigung des entsprechenden Kostenanteils der Anlagen im Bau im Anfangsbestand ist unzulässig, da die vorgenannte Rechtsprechung des BGH auf Anlagen im Bau gerade nicht übertragbar ist (vgl. zum Kapitalkostenaufschlag OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.). Das gleiche gilt für Grundstücke, die analog zu den Anlagen im Bau nicht der kalkulatorischen Abschreibung unterliegen. Dementsprechend besteht – anders als im Fall einer aktivierten Neuanlage – bereits keine Veranlassung für eine Angleichung der Eigenkapitalverzinsungsbasis an die Abschreibung.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen, da sie weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 StromNEV noch dem Normzweck nach anzusetzendes Eigenkapital darstellen (BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 39/07).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Ermittlungsschritten zu erfolgen:

- (1.) kalkulatorische Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV),
- (2.) betriebsnotwendiges Eigenkapital (§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV),
- (3.) die zugelassene Eigenkapitalquote: übersteigender Eigenkapitalanteil (§ 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV),
- (4.) der auf Neu- und Altanlagen entfallende Anteil am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 StromNEV) und
- (5.) die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallenden Zinsen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 StromNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 2-6** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich ebenfalls in **Anlage 2-6**.

1.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV sind folgende Positionen zu Grunde zu legen:

- Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
- + Betriebsnotwendige Finanzanlagen
- + Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
- + Grundstücke zu historischen AK/HK
- = **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Abzugskapital
- Verzinsliches Fremdkapital
- = **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 StromNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BNEK I und BNV I.

1.3.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.1.2. Grundstücke zu historischen AK/HK

Grundstücke können nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV folgt zudem, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind (vgl. BGH, Beschl. v. 25.04.2017, EnVR 17/16, Rn. 46 ff.).

Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

1.3.1.3. Finanzanlagen und Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Bei der i.S.d. §§ 4 ff. StromNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist also das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Beständen. Hierbei sind das anerkennungsfähige Finanz- und Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der StromNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, Rn. 70ff., juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 04.07.2018, VI-3 Kart 82/15 (V), Rn. 152, juris; BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 43 f.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nach gefestigter Rechtsprechung nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i.R.d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden (BGH, Beschl. v. 25.4.2017, EnVR 57/15, Rn. 14 mwN, 31). Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche

Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45).

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die § 6b EnWG aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und damit auch auf die Tätigkeit der Elektrizitätsverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. zu § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG a.F.: BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 45; OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, 202 EnWG 8/06, Rn. 176, juris).

Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben auch keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 StromNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, EnVR 6/08, Rn. 32 f., 44.).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Entsprechend muss auch das Finanzanlage- und Umlaufvermögen sich an dem eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers orientieren. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG sind nur solche Kostenbestandteile effizient und betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach auch im Wettbewerb eingestellt hätten. Gleiches gilt auch für Bestandspositionen in der Bilanz (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

1.3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV. Die Betriebsnotwendigkeit hat der Netzbetreiber nachvollziehbar darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 8 ff.; BGH, Beschl. v. 06.07.2021, EnVR 45/20, Rn. 9).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die StromNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 StromNEV unterworfen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, Rn. 28).

Der Netzbetreiber hat kein Finanzanlagevermögen geltend gemacht.

1.3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urt. v. 31.05.2001, IV R 73/00, Rn. 10, juris; Urt. v. 28.05.1998, XR 80/94, Rn. 30, juris).

Nach der Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“ (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Stromversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass etwa die Aktivierung einer Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Ziel eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens ist es in der Regel, den Bestand an Forderungen möglichst gering zu halten. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen. Eine Verzinsung in Höhe der vorgegebenen Eigenkapitalzinsen darf somit nur auf einen effizienten Umlaufvermögensbestand gewährt werden.

1.3.1.3.2.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnissen und geleisteten Anzahlungen.

Die Vorräte werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.3.1.3.2.2.1. Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 8 Nr. 6 des Netznutzungsvertrags/Lieferantenrahmenvertrags (NNV/LRV) erfolgt die Abrechnung der RLM-Marktlifikationen nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden gemäß § 8 Nr. 12 NNV/LRV zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 8 Nr. 10 NNV/LRV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Marktlifikationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung (SLP-Kunden) ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 8 Nr. 12 NNV/LRV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend des NNV/LRV der GPKE keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie höchstens 1/24 der Erlösobergrenze des Jahres 2021 an Marktlifikationen mit und ohne Leistungsmessung entsprechen. Gleiches gilt für die Forderungen aus Sonderentgelten sowie die Forderungen aus dem konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung.

Daher werden die Forderungen aus Netzentgelten sowie den Entgelten für den konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung im Jahresmittel lediglich in Höhe von 4.587.217 € berücksichtigt.

1.3.1.3.2.2.2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Sonstiges

Der Netzbetreiber hat in seiner Bilanz Forderungen aus Lieferung und Leistungen - sonstiges in Höhe von 1.548.066 € im Anfangsbestand und 2.231.477 € im Endbestand ausgewiesen.

Für die sonstigen Forderungen aus Lieferung wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.2.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z. B. Cash-Pooling) - Sonstiges

Der Netzbetreiber hat in seiner Bilanz Forderungen aus Lieferung und Leistungen - sonstiges in Höhe von 3.283.460 € im Anfangsbestand und 2.966.444 € im Endbestand ausgewiesen.

Der Netzbetreiber gibt an, dass die sonstigen Forderungen sich gegenüber Netzkunden ergeben. Grundsätzlich werden diese Forderungen bis zu 1/24 der Erlösobergrenze als betriebsnotwendig bei der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Eine derartige Berücksichtigung hat bereits in der Position „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Sonstiges“ (vgl. 1.3.1.3.2.2.2.) stattgefunden. Für eventuell sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurde die Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen.

1.3.1.3.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 3.310.727 € im Anfangs- und 684.804 € im Endbestand aus. Hierbei handelt es sich nach Angaben des Netzbetreibers überwiegend um Steuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt – detaillierte Angaben hat der Netzbetreiber nicht gemacht (S. 142 im Bericht nach § 28 StromNEV).

Umsatzsteuerforderungen sind nicht anerkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Umsatzsteuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen

Auch Ertrags-/Körperschafts-/Gewerbesteuerforderungen sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch berücksichtigt wird. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Nachweise zu deren Betriebsnotwendigkeit wurden nicht vorgelegt. Der Netzbetreiber hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von sonstigen Vermögensgegenständen rechtfertigen könnten.

Entsprechend werden der Anfangsbestand sowie der Endbestand nicht berücksichtigt.

1.3.1.3.2.4. Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber hat liquiden Mittel in Höhe von 212.713 € im Anfangsbestand und 304.362 € geltend gemacht. Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden.

Es ist - wie von einigen Netzbetreibern gefordert - auch nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittelbestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der

nachfolgend aufgeführten Prinzipien berücksichtigt wurden. Zudem ist der Zahlungsmittelbestand von den Netzbetreibern höchst beeinflussbar und könnte im Hinblick auf den hier geforderten Ansatz leicht gestaltet werden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 50).

Der Netzbetreiber hat die Cash-Flow-Rechnung nicht befüllt und somit die Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten liquiden Mittel und liquiditätsnahen Forderungen nicht nachgewiesen. Die liquiden Mittel finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.3.1.3.2.5. Zu berücksichtigendes Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird somit in Höhe von 5.624.131 € im Anfangsbestand und 7.194.921 € im Endbestand berücksichtigt.

1.3.1.4. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil, latente Steuern, Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital

Das kalkulatorisch zu ermittelnde Eigenkapital wird durch die abzugsfähigen Positionen des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, der latenten Steuern, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals gemindert.

1.3.1.4.1. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV sieht vor, dass der Steueranteil des Sonderpostens mit Rücklageanteil explizit als Abzugskapital zu berücksichtigen ist. Korrespondierend hierzu ist der entsprechende Auflösungsbetrag kostenmindernd zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil war § 247 Abs. 3 HGB a.F. Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Einer Rückstellung bedarf es insoweit nicht. Nach Art. 66 Abs. 5 EGHGB durften letztmals für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr Sonderposten mit Rücklageanteil im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet und Wertansätze, die auf nur steuerlich zulässigen Abschreibungen beruhten, in die Handelsbilanz übernommen werden.

Der darin enthaltene Steueranteil mindert die nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebrachten betriebsnotwendigen Bilanzwerte der Finanzanlagen und des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens. Der Steueranteil umfasst dabei bei Kapitalgesellschaften die Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer. Der Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag beträgt 15,825 %. Der durchschnittliche Gewerbesteuersatz beträgt 14,00 % (Messzahl: 3,5%; durchschnittlicher Hebesatz Deutschland: 400 %). Daraus ergibt sich ein als Richtwert anzusetzender Steuerfaktor von 29,825 %. Dieser kann jedoch je nach Gewerbesteuerhebesatz des Netzbetreibers variieren.

Unter Berücksichtigung des individuellen Gewerbesteuerhebesatzes entspricht der vom Netzbetreiber angegebene Steueranteil (27,37 %) dem oben genannten Richtwert und ist daher zu berücksichtigen.

1.3.1.4.2. Latente Steuern

Latente Steuern werden weder als Aktiv- noch als Passivposition im Rahmen der Kostenkalkulation berücksichtigt. Die latenten Steuern werden als Ausgleichsposition zwischen der Handels- und der Steuerbilanz gebildet und haben daher keine nachhaltige Wirkung auf die Vermögenssituation des Netzbetriebs.

1.3.1.4.3. Abzugskapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist.

Unter Abzugskapital versteht man das einem Unternehmen zinslos zur Verfügung stehende Fremdkapital. Zum Abzugskapital zählen z.B. Kundenanzahlungen, Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten (Passivposition in der Bilanz), zinslose Gesellschafterdarlehen oder auch Lieferantenverbindlichkeiten.

Auch für die Positionen des Abzugskapitals ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 5 StromNEV im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendwert zu bilden.

1.3.1.4.3.1. Rückstellungen (§ 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StromNEV)

Sinn und Zweck der Rückstellungsbildung ist die zeitliche Vorverlagerung einer Erfolgsminderung im Sinne einer periodengerechten Erfolgsermittlung im Jahresabschluss. Für andere als in § 249 Abs. 1 HGB genannte Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, § 249 Abs. 2 S. 1 HGB. Sie sind Bestandteil des Fremdkapitals und bilden Verpflichtungen einer Unternehmung ab, bei denen weitergehende Kriterien noch nicht abschließend erfüllt sind. Hierzu gehört der Fall, dass Art, Höhe und Zeitpunkt des Eintretens der Verpflichtung mit genauer Wahrscheinlichkeit noch nicht bestimmt werden können (Beispiel: Gewährleistungsansprüche). Rückstellungen dienen nicht der Korrektur von Bilanzansätzen, sondern sollen einen periodengerechten Erfolg einer Unternehmung ausweisen. Dabei hinterfragt die Beschlusskammer auch die mögliche Nutzung bilanzpolitischer Spielräume. In diesem Zusammenhang überprüft die Beschlusskammer die Sachgerechtigkeit der im Tätigkeitsabschluss angesetzten Rückstellungen sowie die Sachgerechtigkeit der

Zuteilung der Positionen zu einem anderen Tätigkeitsabschluss. Dies gilt unabhängig davon, dass die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wurden. Somit ist auch eine Korrektur testierter Angaben durch die Beschlusskammer zulässig.

1.3.1.4.3.2. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten sowie Investitionszuschüsse

Die Position beinhaltet den Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV ist die aktive Absetzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Die erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.). Für den Anfangsbestand der Investitions- und Baukostenzuschüsse ergeben sich nach der Prüfrechnung der Beschlusskammer Hinzurechnungen in Höhe von 9.450 € und 5.918.792 €. Darüber hinaus ergibt sich für Investitionszuschüsse eine Hinzurechnung im Endbestand in Höhe von 5.744 €.

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

1.3.1.4.4. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. HS StromNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer hat das Abzugskapital anhand der Eintragungen im Tabellenblatt A4 Darlehensspiegel bestimmt.

1.3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 Strom-NEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 StromNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 StromNEV (BNV I) aus **Anlage 2-6**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 StromNEV (BNEK I) aus **Anlage 2-6**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 StromNEV ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 2-6**.

1.3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 Strom-NEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)</i>
+	<i>Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK</i>
+	<i>Grundstücke zu historischen AK/HK</i>
+	<i>betriebsnotwendige Finanzanlagen</i>
+	<i>betriebsnotwendiges Umlaufvermögen</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	<i>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</i>
-	<i>Abzugskapital</i>
-	<i>Verzinsliches Fremdkapital</i>
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 StromNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des

Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 2-6** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 StromNEV (*BNV II*) aus **Anlage 2-6**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 StromNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

1.3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

$$\begin{aligned}
 & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK} \\
 / & \text{[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\
 & \text{Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (max. 40 \%)} \\
 + & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu} \\
 & \text{historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV (min. 60 \%)} \\
 + & \text{Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]} \\
 = & \text{Anteil SAVneu}
 \end{aligned}$$

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die jeweiligen Anteile der Neuanlagen sowie der Altanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 2-6**.

1.3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 20.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21-055, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen auf 3,51 % vor Steuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{aligned} & BNEK\ II \leq 40\% \ * \ Anteil\ SAV_{neu} \ * \ 5,07\ \% \\ & + \ BNEK\ II \leq 40\% \ * \ Anteil\ SAV_{alt} \ * \ 3,51\ \% \end{aligned}$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nach § 7 Abs. 1 S. 5, Abs. 7 StromNEV verzinst. Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 StromNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen.

Im Einzelnen ergeben sich die Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ und aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“.¹ Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“ einfach gewichtet und der Durchschnitt der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ zweifach gewichtet (vgl. § 7 Abs. 7 S. 2 StromNEV).

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Jahr	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [in %]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [in %]	Gewichteter Ø Reihen [in %]
2012	1,3	3,7	
2013	1,3	3,4	
2014	1,0	2,9	
2015	0,4	2,4	
2016	0,0	2,1	
2017	0,2	1,7	
2018	0,3	2,5	
2019	- 0,2	2,5	
2020	- 0,4	1,7	
2021	- 0,3	0,9	
Ø 10 Jahre	0,36	2,38	1,71

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Zinssatz von 1,71 % ab.

1.3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 2-6**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 2-6**.

1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05, S.30).

Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen.

Die nach § 8 StromNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, Beschl. v. 14.08.2008, KVR 34/07, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, Beschl. v. 25.09.2008, EnVR 81/07, Rn. 23).

Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 3,51\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 5,07\% + BNEK II > 40\% * 1,71\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 2-6** ausgewiesen.

1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Gemäß § 9 StromNEV sind kostenmindernde Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

1.5.1. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (GK-Ziffer 5.6. / GuV-Ziffer 11.)

Der Netzbetreiber macht in dieser Position negative sonstige Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von -11.340 € geltend.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge wurden im Rahmen der Kostenprüfung für die Festlegung der Erlösobergrenzen der 3. Regulierungsperiode mit 10.517 € als kostenmindernde Erlöse anerkannt. Seitdem haben sich die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge sehr erratisch entwickelt.

2017	2018	2019	2020	2021
372.175 €	48.610 €	22.548 €	163.652 €	-11.340 €

Es ist nicht anzunehmen, dass die Höhe der sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Da sich aufgrund der sehr erratischen Entwicklung der sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge kein sachgerechter Mittelwert bilden lässt, kürzt die Beschlusskammer die vom Netzbetreiber angegebenen Erlöse in Höhe von -11.340 € vollständig.

1.5.2. Erlöse aus EEG (GK-Ziffer 5.7.2. / GuV-Ziffer 1.12.) und Erlöse aus KWKG (GK-Ziffer 5.7.3. / GuV-Ziffer 1.13)

Korrespondierend zu den jeweiligen Aufwendungen (GK-Ziffern 1.1.1.6. und 1.1.1.7.) handelt es sich bei den Erlösen aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus und dem KWKG-G Belastungsausgleich um durchlaufende Posten. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.5.3. Weitere Erlöse aus Umlagen (GK-Ziffer 5.7.4., 5.7.5. und 5.7.6. / GuV-Ziffer 1.14., 1.15. und 1.16.)

Korrespondierend zu den jeweiligen Aufwendungen (GK-Ziffern 1.1.1.8., 1.1.1.9. und 1.1.1.10.) handelt es sich bei den Erlösen aus der Offshorenetzumlage (ONU) und dem Umlagenmechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV um durchlaufende Posten bzw. die Umlage nach § 18 AbLaV entfällt ab der vierten Regulierungsperiode ohnehin. Sowohl die Aufwendungen als auch die Erlöse aus diesen Positionen wurden daher nicht angesetzt.

1.6. Dienstleistungen

Sämtliche unter den Ziffern 1.1 bis 1.5 aufgeführten Standpunkte und Rechtsauffassungen sind grundsätzlich auch auf Kosten, die auf Grund einer Inanspruchnahme eines Verpächters oder eines konzernverbundenen Dienstleisters entstehen, unter Maßgabe des § 4 Abs. 5 und 5a StromNEV anwendbar.

Die Prüfung erfolgt für jeden Verpächter und konzernverbundenen Dienstleister anhand separater Erhebungsbögen jeweils gesondert. So wird sichergestellt, dass das Pachtentgelt oder das Dienstleistungsentgelt nicht die Kosten der Selbsterbringung durch den Netzbetreiber übersteigt.

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung bzw. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Die durch Dritte erbrachten Dienstleistungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 5a StromNEV zu berücksichtigen.

Der Umgang mit Dienstleistungskosten wird durch § 4 Abs. 5a StromNEV klargestellt. Die Vorschrift hat das Ziel, eine in der Regulierungspraxis wirksame Regelung für Fallkonstellationen zu konkretisieren, in denen Netzbetreiber die mit dem Netzbetrieb verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dienstleister ausgelagert haben (BR-Drs. 296/16, S. 14 ff.).

Dabei wird zwischen Leistungen, die durch ein verbundenes Unternehmen erbracht werden, und solchen, die von fremden Dritten in Anspruch genommen werden, un-

terschieden. Kosten für mittelbare oder unmittelbare Dienstleistungen eines verbundenen Unternehmens sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung im Sinne der StromNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind (vgl. BR-Drs. 296/16, S. 17).

Sofern eine Dienstleistungserbringung durch konzernverbundene Unternehmen Kostenvorteile mit sich bringt, so entspricht es der Wirkungsweise der Anreizregulierung, diese über das Basisjahr auch den Netznutzern zu Gute zu bringen. Andererseits birgt dies auch ein hohes Potential für Quersubventionierungen. Daher sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich ihrer rechtlich selbstständigen Unternehmen, die mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung verpflichtet, in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten gem. § 6b Abs. 3 EnWG so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Erstmals konnte die Beschlusskammer als Ausgangspunkt der Prüfung der Dienstleistungen im Konzern auf ihre Festlegung vom 25.11.2019 zu § 6b EnWG (BK8-19/00002-A bis BK8-19/00006-A) aufsetzen.

Kosten für Dienstleistungen durch fremde Dritte sind maximal in der Höhe anzusetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde (§ 4 Abs. 5a S. 4 StromNEV).

Für beide Konstellationen bildet § 4 Abs. 5a StromNEV lediglich eine Obergrenze. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind nach § 4 Abs. 1 StromNEV weiterhin nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Hinsichtlich der Dienstleistungskosten folgt daraus, dass die Dienstleistungsverträge einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten müssen. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Netzbetreiber nachzuweisen.

Die Beschlusskammer hat eine Prüfung der folgenden Verpächter und Dienstleister durchgeführt:

1.6.1. [REDACTED] Dienstleister 1

Der Netzbetreiber macht für die von der Firma [REDACTED] erbrachten Dienstleistungen (Dienstleister Nr. 1) Aufwendungen in Höhe von 5.982.168 € geltend. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber für diese Dienstleistungen einen gesonderten Erhebungsbogen übermittelt. Entsprechend diesem Dienstleistungserhebungsbogen liegt der nach den kalkulatorischen Vorgaben der StromNEV ermittelte Preis für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte jedoch oberhalb des tatsächlich gezahlten Entgeltes. In diesem Fall können höhere Kosten als das tatsächlich gezahlte Entgelt nach § 5 Abs.1 StromNEV nicht geltend gemacht werden.

1.6.2. [REDACTED] Dienstleister 2

Der Netzbetreiber hat von [REDACTED] Dienstleistungen bezogen. Die hierfür zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage 2-1-DL2 bis 2-6-1-DL2 - Dienstleister [REDACTED]** im Einzelnen wurden bei dem Dienstleister folgende Kürzungen vorgenommen:

1.6.2.1. Gewinnzuschlag

Gemäß dem Tätigkeitsabschluss der [REDACTED] resultiert ein Gewinn aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, dessen Verhältnis zum Umsatz im Jahr 2021 2,12 % beträgt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass in den gezahlten Dienstleistungsentgelten ein Gewinnanteil enthalten ist. Die Dienstleistungen hätten somit zu den um den Gewinnanteil verringerten Kosten selbst erbracht werden können. Somit sind die Kosten gesamthaft um den Gewinnzuschlag zu kürzen. Die Kürzung in Höhe von 206.448 € wurde vereinfacht in der Position 1.1.2.6 Sonstiges berücksichtigt.

1.6.2.2. Rechts- und Beratungskosten (GK-Ziffer 1.5.5. / GuV-Ziffer 8.5.) [REDACTED]

Der Netzbetreiber hat für den Dienstleister in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von 464.460 € geltend gemacht. Im Vorjahr betrugen die Kosten lediglich 89.760 €. Den erheblichen Kostenaufwuchs im Basisjahr in Höhe von 374.700 € konnte die Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten

Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und der Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die Beschlusskammer hat die für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und den Wert des Jahres 2020 berücksichtigt. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um 374.700 € gekürzt.

1.6.2.3. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen (GK-Ziffer 1.5.11 / GuV-Ziffer 8.11)

Der Netzbetreiber macht Kosten für Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 51 € geltend. Diese sind nicht berücksichtigungsfähig, weil sie lediglich dem bilanziellen Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Pauschalwertberichtigungen keine tatsächlichen Kosten gegenüberstehen. Insofern sind Pauschalwertberichtigungen generell nicht berücksichtigungsfähig.

1.6.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges (GK-Ziffer 1.5.14. / GuV-Ziffer 8.14.)

Der Netzbetreiber hat für den Dienstleister in dieser Position aufwandsgleiche Kosten in Höhe von 2.667.052 € geltend gemacht. Im Vorjahr betrugen die Kosten 2.251.148 €. Den erheblichen Kostenaufwuchs im Basisjahr in Höhe von 415.904 € konnte die Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. Im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um eine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, trifft den Netzbetreiber eine Mitwirkungsobliegenheit. Es ist nach der Prüfung der in der Position enthaltenen aufwandsgleichen Kosten und der Darlegungen des Netzbetreibers für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, dass die Kosten des Basisjahres periodisch in der vierten Regulierungsperiode in dieser Höhe wiederkehren. Die Beschlusskammer hat die für das Jahr 2021 geltend gemachten Kosten daher um die Besonderheit des Geschäftsjahres bereinigt und den Mittelwert der Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt. Die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten werden somit um 207.952 € bereinigt.

1.6.2.5. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (GK-Ziffer 3.)

Unter Anwendung der beschriebenen Berechnungssystematik im Abschnitt 1.3. ergibt sich eine anerkennungsfähige kalk. Eigenkapitalverzinsung in Höhe von -41.859 €.

1.6.2.5.1. Vorräte

Gemäß § 266 Abs. 2 HGB bestehen die Vorräte aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen, unfertigen Leistungen, fertigen Erzeugnissen und geleisteten Anzahlungen.

Die Vorräte werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

1.6.2.5.2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen – sonstiges

Der Dienstleister hat in seiner Bilanz Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen - sonstiges in Höhe von 131.416 € im Anfangsbestand und 42.492 € im Endbestand ausgewiesen.

Für die sonstigen Forderungen aus Lieferung und wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die Forderungen finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.2.5.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Dienstleister hat in seiner Bilanz sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.502 € im Anfangsbestand und 19 € im Endbestand ausgewiesen.

Für die sonstigen Vermögensgegenstände wurde eine Betriebsnotwendigkeit nicht nachgewiesen. Die sonstigen Vermögensgegenstände finden daher bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.2.5.4. Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber hat liquiden Mittel in Höhe von 1.106.316 € im Anfangsbestand und 1.103.891 € geltend gemacht. Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber

ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden.

Es ist - wie von einigen Netzbetreibern gefordert - auch nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittelbestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der nachfolgend aufgeführten Prinzipien berücksichtigt wurden. Zudem ist der Zahlungsmittelbestand von den Netzbetreibern höchst beeinflussbar und könnte im Hinblick auf den hier geforderten Ansatz leicht gestaltet werden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, Beschl. v. 29.01.2019, EnVR 63/17, Rn. 50).

Der Netzbetreiber hat die Cash-Flow-Rechnung nicht befüllt und somit die Betriebsnotwendigkeit der geltend gemachten liquiden Mittel und liquiditätsnahen Forderungen nicht nachgewiesen. Die liquiden Mittel finden daher bei der Ermittlung des Eigenkapitals keine Berücksichtigung.

1.6.2.5.5. Zu berücksichtigendes Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird somit in Höhe von 12.831 € im Anfangsbestand und 6.279 € im Endbestand berücksichtigt.

1.6.2.6. Kalkulatorische Gewerbesteuer (GK-Ziffer 4.)

Unter Anwendung der beschriebenen Berechnungssystematik unter Ziffer 1.4. ergibt sich eine kalk. Gewerbesteuer in Höhe von -4.835 €.

2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Ausgehend von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV im Basisjahr (2021) zu bestimmen. Auf Grundlage der vom Netzbetreiber übermittelten Kostendaten wurde daher der in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltene Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt. Der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Gesamtkosten ist der **Anlage 2-7** zu entnehmen.

2.1. Tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S 1 Nr. 9 ARegV)

Die Beschlusskammer berücksichtigt den Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen als Erlösposition im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. Dadurch werden die berücksichtigungsfähigen Beträge aus dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV um die entsprechenden Erlöse reduziert.

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV gelten Kosten oder Erlöse aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Daraus folgt, dass sowohl Kosten als auch Erlöse aus Personalzusatzkosten in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen Berücksichtigung finden müssen. Dabei stellen die aktivierten Eigenleis-

tungen eine Erlösposition dar, die im direkten Zusammenhang mit den Personalkosten steht und die aktivierten Personalkostenanteile in der Gewinn- und Verlustrechnung neutralisiert. Die in beiden Positionen enthaltenen Personalzusatzkosten sind daher im Basisjahr zu identifizieren, um im Effizienzvergleich die beeinflussbaren Kosten nach Abzug der Personalzusatzkosten und -erlöse auf der Kosten- und Erlösseite in der richtigen Höhe zu bestimmen.

Die Beschlusskammer hat diese Vorgehensweise bereits in den Hinweisen zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020 angekündigt, im Basisjahr 2021 für die vierte Regulierungsperiode die Personalzusatzkosten in aktivierten Eigenleistungen als solche zu identifizieren und Doppelansätze zu korrigieren (Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2020, Seite 9). Andernfalls käme es zu Verwerfungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze in der vierten Regulierungsperiode.

Der Netzbetreiber hat mit Stellungnahme vom 15.05.2023 (Seite 73 f.) die in den aktivierten Eigenleistungen enthaltenen Personalzusatzkosten in Höhe von 31.489 € mitgeteilt.

3. Vergleichbarkeitsrechnung

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 StromNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 StromNEV.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermitt-

lung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen. Die Standardisierung der Kapitalkosten stellt sicher, dass die Durchführung effizienter Ersatzinvestitionen nicht zu einer verschlechterten Effizienzbewertung des Netzbetreibers führt.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der StromNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i * q^{n_i} * \frac{(q-1)}{(q^{n_i}-1)}$$

An_i	::	Annuität der Anlagengruppe i
TNW_i	::	Tagesneuwert der Anlagengruppe i
Q	::	1 + Zinssatz
n_i	::	Nutzungsdauer der Anlagengruppe i

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert.

Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 StromNEV auch die Verzinsung weiterer Bilanzwerte vor. Diese Verzinsung wird von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet insoweit auch § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung. Einer besonderen Berücksichtigung des Abzugskapitals bedarf es nicht, da im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten Zinssatzes herangezogen wird.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs-

und Herstellungskosten (AK/HK) und die nach § 6a StromNEV zugrunde gelegten Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der StromNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 StromNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz aus der Festlegung BK4-21-055 für Neuanlagen in Höhe von 5,07 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 StromNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt.

Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Die nachstehende Tabelle stellt die entsprechenden Jahresdurchschnittswerte seit 2012 dar.

Jahr	Umlaufrendite	10-jahres-Mittel
2012	1,4%	
2013	1,4%	
2014	1,0%	
2015	0,5%	
2016	0,1%	
2017	0,3%	
2018	0,4%	
2019	-0,1%	
2020	-0,2%	
2021	-0,1%	0,47%

Quelle: Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank

Für den hier relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 leitet sich hieraus für die genannten festverzinslichen Papiere einen durchschnittlichen Zinssatz von 0,47 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Index	Veränderungsrate	10-jahres-Mittel [%]
2011	95,2		
2012	97,1	0,020	
2013	98,5	0,014	
2014	99,5	0,010	
2015	100	0,005	
2016	100,5	0,005	
2017	102,0	0,015	
2018	103,8	0,018	
2019	105,3	0,014	
2020	105,8	0,005	
2021	109,1	0,031	1,38

Quelle: Statistisches Bundesamt ²

In der vorstehenden Tabelle sind die entsprechenden Werte seit dem Jahr 2011 dargestellt. Hieraus leitet sich für den Verbraucherpreisgesamtindex für den relevanten Zeitraum 2012 bis 2021 ein durchschnittlicher Wert von 1,38 % ab. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$\text{Zins}_{\text{real}} = \text{Zins}_{\text{nom.}} - \text{VPI}$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 3,69 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von -0,91 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 % zu gewichten ist. Von den 60 % des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird mit nachfolgender Formel ermittelt:

$$\text{Zins}_{\text{Mittel}} = 40 \% * \text{EK-Zins}_{\text{real}} + 35 \% * \text{FK-Zins}_{\text{real}} + 25 \% * 0$$

² <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&start-jahr=1991#abreadcrumb> (Stand: 25.04.2022)

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 1,16 %.

Das Ergebnis der Standardisierungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 ARegV ist in **Anlage 2-8 und 2-8-1** dargestellt.

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialkosten				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV			9.015,896	9.015,896
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber			15.984,399	15.984,399
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	Sonstige Steuern				
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen				
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
I.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1.	Bestandsveränderungen				
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Scandatum: 18.07.2024

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: 0 (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1990	2000	2005	2006	2007	2012
		bis	1989	1999	2004	2005	2006	2011	2021
1	Kabel 220 kV								
2	Kabel 110 kV								
3	Kabel Mittelspannungsnetz								
4	Kabel 1 kV								
5	Kabel Abnehmeranschlüsse								
6	Freileitungen 110-380kV								
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
8	Freileitungen 1 kV								
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter								
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen								
12	Sonstiges								
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
14	Hauptverteilersstationen								
15	Ortsnetzstationen								
16	Kundenstationen								
17	Stationsgebäude								
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen								
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen								
20	Schaltanlagen								
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank								
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
24	Telefonleitungen								
25	Fahrbare Stromaggregate								
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
27	Betriebsgebäude								
28	Verwaltungsgebäude								
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
30	Werkzeuge/ Geräte								
31	Lagereinrichtung								
32	Hardware								
33	Software								
34	Leichtfahrzeuge								
35	Schwerfahrzeuge								
36	moderne Messeinrichtungen								
37	Smart-Meter-Gateway								

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilerstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte): Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerrstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalteinrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)									
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
						Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 110 kV	2021							
1	Kabel 110 kV	2020							
1	Kabel 110 kV	2018							
1	Kabel 110 kV	2017							
1	Kabel 110 kV	2016							
1	Kabel 110 kV	2011							
1	Kabel 110 kV	2009							
1	Kabel 110 kV	2004							
1	Kabel 110 kV	1994							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
101	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
105	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
104	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
106	Kabel Mittelspannungsnetz	2020							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
101	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
102	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
103	Kabel Mittelspannungsnetz	2017							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003							
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand				
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR] *	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1981								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1980								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1979								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1978								
1	Kabel Mittelspannungsnetz	1977								
1	Kabel 1 kV	2021								
1	Kabel 1 kV	2020								
1	Kabel 1 kV	2019								
1	Kabel 1 kV	2018								
1	Kabel 1 kV	2017								
1	Kabel 1 kV	2016								
1	Kabel 1 kV	2015								
1	Kabel 1 kV	2014								
1	Kabel 1 kV	2013								
1	Kabel 1 kV	2012								
1	Kabel 1 kV	2011								
1	Kabel 1 kV	2010								

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel 1 kV	2009							
1	Kabel 1 kV	2008							
1	Kabel 1 kV	2007							
1	Kabel 1 kV	2006							
1	Kabel 1 kV	2005							
1	Kabel 1 kV	2004							
1	Kabel 1 kV	2003							
1	Kabel 1 kV	2002							
1	Kabel 1 kV	2001							
1	Kabel 1 kV	2000							
1	Kabel 1 kV	1999							
1	Kabel 1 kV	1998							
1	Kabel 1 kV	1997							
1	Kabel 1 kV	1996							
1	Kabel 1 kV	1995							
1	Kabel 1 kV	1994							
1	Kabel 1 kV	1993							
1	Kabel 1 kV	1992							
1	Kabel 1 kV	1991							
1	Kabel 1 kV	1990							
1	Kabel 1 kV	1989							
1	Kabel 1 kV	1988							
1	Kabel 1 kV	1987							
1	Kabel 1 kV	1986							
1	Kabel 1 kV	1985							
1	Kabel 1 kV	1984							
1	Kabel 1 kV	1983							
1	Kabel 1 kV	1982							
1	Kabel 1 kV	1981							
1	Kabel 1 kV	1980							
1	Kabel 1 kV	1979							
1	Kabel 1 kV	1978							
1	Kabel 1 kV	1977							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2021							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2020							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2019							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2018							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2017							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2016							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2015							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2014							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2013							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2012							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2011							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2010							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2009							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2008							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2007							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2006							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2005							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2004							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2003							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2002							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2001							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	2000							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1999							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1998							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1997							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1996							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1995							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1994							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1993							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1992							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1991							
1	Kabel Abnehmeranschlüsse	1986							
1	Freileitungen 110-380kV	2021							
1	Freileitungen 110-380kV	2020							
1	Freileitungen 110-380kV	2019							
1	Freileitungen 110-380kV	2018							
1	Freileitungen 110-380kV	2017							
1	Freileitungen 110-380kV	2016							
1	Freileitungen 110-380kV	2015							
1	Freileitungen 110-380kV	2014							
1	Freileitungen 110-380kV	2013							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen 110-380kV	2012							
1	Freileitungen 110-380kV	2011							
1	Freileitungen 110-380kV	2010							
1	Freileitungen 110-380kV	2009							
1	Freileitungen 110-380kV	2008							
1	Freileitungen 110-380kV	2007							
1	Freileitungen 110-380kV	2006							
1	Freileitungen 110-380kV	2005							
1	Freileitungen 110-380kV	2004							
1	Freileitungen 110-380kV	2003							
1	Freileitungen 110-380kV	2002							
1	Freileitungen 110-380kV	2001							
1	Freileitungen 110-380kV	2000							
1	Freileitungen 110-380kV	1999							
1	Freileitungen 110-380kV	1998							
1	Freileitungen 110-380kV	1997							
1	Freileitungen 110-380kV	1996							
1	Freileitungen 110-380kV	1993							
1	Freileitungen 110-380kV	1991							
1	Freileitungen 110-380kV	1990							
1	Freileitungen 110-380kV	1987							
1	Freileitungen 110-380kV	1986							
1	Freileitungen 110-380kV	1985							
1	Freileitungen 110-380kV	1984							
1	Freileitungen 110-380kV	1981							
1	Freileitungen 110-380kV	1980							
1	Freileitungen 110-380kV	1977							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2021							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2020							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2019							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2018							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2017							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2016							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2015							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2014							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2013							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2012							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2011							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2010							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2009							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2008							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2007							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2006							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2005							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2004							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2003							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2002							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2001							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	2000							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1999							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1998							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1997							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1996							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1995							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1994							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1993							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1992							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1991							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1990							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1989							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1988							
1	Freileitungen Mittelspannungsnetz	1987							
1	Freileitungen 1 kV	2021							
1	Freileitungen 1 kV	2020							
1	Freileitungen 1 kV	2019							
1	Freileitungen 1 kV	2018							
1	Freileitungen 1 kV	2017							
1	Freileitungen 1 kV	2016							
1	Freileitungen 1 kV	2015							
1	Freileitungen 1 kV	2014							
1	Freileitungen 1 kV	2013							
1	Freileitungen 1 kV	2012							
1	Freileitungen 1 kV	2011							
1	Freileitungen 1 kV	2010							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaf- fungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand				
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	
1	Freileitungen 1 kV	2009								
1	Freileitungen 1 kV	2008								
1	Freileitungen 1 kV	2007								
1	Freileitungen 1 kV	2006								
1	Freileitungen 1 kV	2005								
1	Freileitungen 1 kV	2004								
1	Freileitungen 1 kV	2003								
1	Freileitungen 1 kV	2002								
1	Freileitungen 1 kV	2001								
1	Freileitungen 1 kV	2000								
1	Freileitungen 1 kV	1999								
1	Freileitungen 1 kV	1998								
1	Freileitungen 1 kV	1997								
1	Freileitungen 1 kV	1996								
1	Freileitungen 1 kV	1995								
1	Freileitungen 1 kV	1994								
1	Freileitungen 1 kV	1993								
1	Freileitungen 1 kV	1992								
1	Freileitungen 1 kV	1991								
1	Freileitungen 1 kV	1990								
1	Freileitungen 1 kV	1987								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2021								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2020								
101	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2020								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2019								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2018								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2017								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2016								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2015								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2014								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2013								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2012								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2011								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2010								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2009								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2008								
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Sch	2007								

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	2006							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	2005							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	2004							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	2002							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	2001							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	2000							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1999							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1998							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1997							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1996							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1995							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1994							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1993							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1992							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1991							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1990							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1989							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1988							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1987							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1986							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1985							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1984							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1983							
1	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Scha	1982							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2021							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2020							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2019							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2018							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2017							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2016							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2015							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2014							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2013							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2012							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2011							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2010							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2009							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]		Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2008							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2007							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2006							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2005							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2004							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2002							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2001							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	2000							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1999							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1998							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1997							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1996							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1995							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1994							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1993							
1	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernst	1992							
1	Ortsnetzstationen	2021							
1	Ortsnetzstationen	2020							
1	Ortsnetzstationen	2019							
1	Ortsnetzstationen	2018							
1	Ortsnetzstationen	2017							
101	Ortsnetzstationen	2017							
1	Ortsnetzstationen	2016							
1	Ortsnetzstationen	2015							
1	Ortsnetzstationen	2014							
1	Ortsnetzstationen	2013							
1	Ortsnetzstationen	2012							
1	Ortsnetzstationen	2011							
1	Ortsnetzstationen	2010							
1	Ortsnetzstationen	2009							
1	Ortsnetzstationen	2008							
1	Ortsnetzstationen	2007							
1	Ortsnetzstationen	2006							
1	Ortsnetzstationen	2005							
1	Ortsnetzstationen	2004							
1	Ortsnetzstationen	2003							
1	Ortsnetzstationen	2002							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetzstationen	2001					
1	Ortsnetzstationen	2000					
1	Ortsnetzstationen	1999					
1	Ortsnetzstationen	1998					
1	Ortsnetzstationen	1997					
1	Ortsnetzstationen	1996					
1	Ortsnetzstationen	1995					
1	Ortsnetzstationen	1994					
1	Ortsnetzstationen	1993					
1	Ortsnetzstationen	1992					
1	Ortsnetzstationen	1991					
1	Ortsnetzstationen	1990					
1	Ortsnetzstationen	1989					
1	Ortsnetzstationen	1988					
1	Ortsnetzstationen	1987					
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2011					
1	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	2010					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2021					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2020					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2019					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2018					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2017					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2016					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2015					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2014					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2013					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2012					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2011					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2010					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2009					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2008					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2007					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2006					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2005					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2004					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2003					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2002					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2001					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	2000					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1999					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1998					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1997					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1996					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1995					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1994					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1993					
1	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatkan	1992					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2021					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2020					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2019					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2018					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017					
101	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2017					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2016					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2015					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2014					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2013					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2012					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2011					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2010					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2009					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2008					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2007					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2006					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2005					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2004					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2003					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2002					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2001					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	2000					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1999					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1998					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1997					
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1996					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1995							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1994							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1993							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1992							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1991							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1990							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1989							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1988							
1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	1987							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2000							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1999							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1997							
1	Fahrbare Stromaggregate	2020							
1	Fahrbare Stromaggregate	2017							
101	Fahrbare Stromaggregate	2017							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2021					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2016					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2013					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2008					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2006					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2003					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2000					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1998					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1997					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1994					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1993					
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992					
1	Betriebsgebäude	2021					
1	Betriebsgebäude	2020					
1	Betriebsgebäude	2019					
1	Betriebsgebäude	2018					
1	Betriebsgebäude	2017					
1	Betriebsgebäude	2016					
1	Betriebsgebäude	2015					

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Betriebsgebäude	2014							
1	Betriebsgebäude	2013							
1	Betriebsgebäude	2012							
1	Betriebsgebäude	2011							
1	Betriebsgebäude	2010							
1	Betriebsgebäude	2009							
1	Betriebsgebäude	2008							
1	Betriebsgebäude	2007							
1	Betriebsgebäude	2006							
1	Betriebsgebäude	2005							
1	Betriebsgebäude	2004							
1	Betriebsgebäude	2003							
1	Betriebsgebäude	2002							
1	Betriebsgebäude	2001							
1	Betriebsgebäude	2000							
1	Betriebsgebäude	1999							
1	Betriebsgebäude	1998							
1	Betriebsgebäude	1997							
1	Betriebsgebäude	1996							
1	Betriebsgebäude	1995							
1	Betriebsgebäude	1994							
1	Betriebsgebäude	1993							
1	Betriebsgebäude	1992							
1	Betriebsgebäude	1991							
1	Betriebsgebäude	1990							
1	Betriebsgebäude	1987							
1	Betriebsgebäude	1986							
1	Betriebsgebäude	1985							
1	Betriebsgebäude	1984							
1	Betriebsgebäude	1981							
1	Betriebsgebäude	1980							
1	Betriebsgebäude	1979							
1	Betriebsgebäude	1976							
1	Betriebsgebäude	1975							
1	Betriebsgebäude	1974							
1	Betriebsgebäude	1973							
1	Betriebsgebäude	1969							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Betriebsgebäude	1968							
1	Betriebsgebäude	1967							
1	Verwaltungsgebäude	2021							
1	Verwaltungsgebäude	2020							
1	Verwaltungsgebäude	2019							
1	Verwaltungsgebäude	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2021							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2020							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2019							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2018							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2017							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2016							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2014							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2013							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2012							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2011							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2010							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2009							
1	Werkzeuge/Geräte	2021							
1	Werkzeuge/Geräte	2020							
1	Werkzeuge/Geräte	2019							
1	Werkzeuge/Geräte	2018							
1	Werkzeuge/Geräte	2017							
1	Werkzeuge/Geräte	2016							
1	Werkzeuge/Geräte	2015							
1	Werkzeuge/Geräte	2014							
1	Werkzeuge/Geräte	2012							
1	Werkzeuge/Geräte	2010							
1	Werkzeuge/Geräte	2009							
1	Werkzeuge/Geräte	2008							
1	Werkzeuge/Geräte	2007							
1	Werkzeuge/Geräte	2006							
1	Werkzeuge/Geräte	2005							
1	Werkzeuge/Geräte	2004							
1	Hardware	2021							
1	Hardware	2020							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Hardware	2019							
1	Hardware	2018							
1	Hardware	2017							
1	Hardware	2016							
1	Hardware	2015							
1	Hardware	2014							
1	Hardware	2013							
1	Software	2021							
1	Software	2020							
1	Software	2019							
1	Software	2018							
1	Software	2017							
1	Software	2016							
1	Software	2015							
1	Software	2014							
1	Software	2013							
1	Software	2012							
1	Leichtfahrzeuge	2021							
1	Leichtfahrzeuge	2020							
1	Leichtfahrzeuge	2019							
1	Leichtfahrzeuge	2018							
1	Leichtfahrzeuge	2017							
1	Schwerfahrzeuge	2021							
1	Schwerfahrzeuge	2020							
1	Schwerfahrzeuge	2019							
1	Schwerfahrzeuge	2018							
1	Schwerfahrzeuge	2017							
1	Fahrbare Stromaggregate	2007							
1	Fahrbare Stromaggregate	2011							
1	Fahrbare Stromaggregate	2013							
1	Fahrbare Stromaggregate	2016							
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012							
1	Betriebsgebäude	2005							
1	Verwaltungsgebäude	1991							
1	Verwaltungsgebäude	1992							
1	Verwaltungsgebäude	1993							
1	Verwaltungsgebäude	1994							

Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]			Anfangsbestand		Endbestand	
				Abschreibunge n zu AK/HK [EUR]	Abschreibunge n zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Verwaltungsgebäude	1995							
1	Verwaltungsgebäude	1996							
1	Verwaltungsgebäude	1997							
1	Verwaltungsgebäude	2010							
1	Verwaltungsgebäude	2012							
1	Verwaltungsgebäude	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2013							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2014							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlu	2016							
1	Werkzeuge/Geräte	2007							
1	Werkzeuge/Geräte	2008							
1	Werkzeuge/Geräte	2009							
1	Werkzeuge/Geräte	2010							
1	Werkzeuge/Geräte	2011							
1	Werkzeuge/Geräte	2012							
1	Werkzeuge/Geräte	2013							
1	Werkzeuge/Geräte	2014							
1	Werkzeuge/Geräte	2015							
1	Werkzeuge/Geräte	2016							
1	Software	2018							
1	Leichtfahrzeuge	2016							
1	Schwerfahrzeuge	2013							
1	Schwerfahrzeuge	2014							
1	Schwerfahrzeuge	2015							
1	Schwerfahrzeuge	2016							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	0,00%						
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV	100,00%						
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							602.407.646
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							199.534.924
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							83.786.708
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							115.748.216
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							402.872.722
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							0
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							6.409.526
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden
5.2.3.7.	Sonstiges
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände
5.3.	Wertpapiere
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich
5.4.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.4.6.	Sonstiges
5.5.	Kapitalausgleichsposten
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
7.	Aktive latente Steuern
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
9.	Rückstellungen
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
9.2.	Steuerrückstellungen
9.3.	sonstige Rückstellungen
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich
9.3.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
9.3.6.	ggü. Netzkunden
9.3.7.	Sonstiges
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich
10.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
10.6.	ggü. Netzkunden
10.7.	Sonstiges
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich
11.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
11.6.	ggü. Netzkunden
11.7.	Sonstiges
12.	Zuschüsse
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich
13.3.	Offshorenetzumlage (ONU)
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
13.6.	ggü. Netzkunden
13.7.	Sonstiges
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

1.106.213

15.	Passive latente Steuern	
16.	Kapitalausgleichsposten	
17.	Verzinsliches Fremdkapital	
18.	Abzugskapital	
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV	
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV	
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV	
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV	
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV	
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV	
27.	Anteil Neuanlagen an SAV	
28.	Eigenkapital <40%	
29.	davon Neuanlagen	
30.	davon Altanlagen	
31.	Eigenkapital >40%	
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	330%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert [EUR]
18.	Abzugskapital	
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	1.105.213
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	191.164.225
	Summe:	259.440.531

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze	40,00%	40,00%
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert [EUR]
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	83.786.708
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	402.872.722
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	6.409.526
	Summe:	493.068.955

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	50.272.025
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	46.299.286
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		402.872.722
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		0
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		6.409.526
	Summe:		505.853.559

Ziffer	Position	Quote	Wert [EUR]
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	50.272.025
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	46.299.286
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		402.872.722
	Summe:		499.444.033
	Anteil Ziffer 4. an Summe:		80,66%

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
28.	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	x	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)
29.	davon Neuanlagen	x	(Ziffer 29 x Ziffer 27)
30.	davon Altanlagen	x	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))
31.	Eigenkapital >40%		(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))

Ziffer	Position	Berechnung	Wert [EUR]
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	(Ziffer 26 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Gesamtkostenblatt					
Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1.	Materialkosten				
1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen		0		
1.1.1.2.1.	nach EEG (exklusive Einspeisemanagement-Maßnahmen)				
1.1.1.2.2.	nach KWKG				
1.1.1.2.3.	nach § 18 StromNEV				
1.1.1.2.4.	Einspeisemanagement-Maßnahmen				
1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
1.1.1.5.	Konzessionsabgabe				
1.1.1.6.	Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus				
1.1.1.7.	Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich				
1.1.1.8.	Aufwendungen für die Offshorenetzzulage (ONU)				
1.1.1.9.	Aufwendungen für den Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
1.1.1.10.	Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
1.1.1.11.	Sonstiges				
1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber		0		
1.1.2.1.1.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)				
1.1.2.1.2.	Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)				
1.1.2.1.3.	Aufwendungen für Netzreservekapazität				
1.1.2.1.4.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber				
1.1.2.1.5.	Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV				
1.1.2.1.6.	Sonstiges				
1.1.2.2.	Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten				
1.1.2.3.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.5.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.6.	Sonstiges				
1.2.	Personalkosten				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1.	Altersversorgung				
1.2.2.2.	soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
1.3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
1.3.1.	gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2.	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3.	gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4.	Zinszuführungen zu Rückstellungen				
1.3.5.	Sonstiges				
1.4.	Sonstige Steuern				
1.5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
1.5.1.	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.2.	Versicherungen				
1.5.3.	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.4.	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.5.	Rechts- und Beratungskosten				
1.5.6.	Sponsoring, Werbung, Spenden				
1.5.7.	Reisekosten und Auslösungen				
1.5.8.	Bewirtung und Geschenke				
1.5.9.	Wartung und Instandsetzung				
1.5.10.	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.11.	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen				
1.5.12.	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV				
1.5.13.	Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang				
1.5.14.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen				
2.1.	Immaterielles Anlagevermögen				
2.1.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.1.2.	Sonstiges				
2.2.	Kalkulatorische Abschreibungen				
2.3.	Abschreibungen Umlaufvermögen				
2.4.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
3.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
4.	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
1.a.	Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Ziffer	Kostenart	vom Netzbetreiber angegebene Kosten [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten BNetzA [EUR]	davon dnbK [EUR]
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1.	Bestandsveränderungen				
5.2.	aktivierte Eigenleistungen				
5.3.	sonstige betriebliche Erträge				
5.3.1.	Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen				
5.3.2.	Erträge aus Blindstrom				
5.3.3.	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen				
5.3.4.	Erlöse aus Anlagenabgängen				
5.3.5.	andere sonstige betriebliche Erträge				
5.4.	Erträge aus Beteiligungen				
5.4.1.	Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
5.4.2.	Sonstiges				
5.5.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
5.5.1.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen				
5.5.2.	Sonstiges				
5.6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.6.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
5.6.1.1.	Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
5.6.1.2.	Erträge aus Cash-Pooling				
5.6.1.3.	Sonstiges				
5.6.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.6.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.6.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.6.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.6.3.	Erträge aus Wertpapieren				
5.6.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
5.6.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.	Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)				
5.7.1.	Konzessionsabgabe				
5.7.2.	Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus				
5.7.3.	Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich				
5.7.4.	Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONU)				
5.7.5.	Erlöse aus dem Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV				
5.7.6.	Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten				
5.7.7.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen				
5.7.8.	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
5.7.9.	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen				
5.7.10.	sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)				
I.b.	Netzkosten nach Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge				

Darstellung der Nutzungsdauern

Netzgebiete: 0 (Originäres Netz)

Anlagen- gruppen- nummer	Anlagengruppe	von	1947	1990	2000	2005	2006	2007	2012
		bis	1989	1999	2004	2005	2006	2011	2021
1	Kabel 220 kV								
2	Kabel 110 kV								
3	Kabel Mittelspannungsnetz								
4	Kabel 1 kV								
5	Kabel Abnehmeranschlüsse								
6	Freileitungen 110-380kV								
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz								
8	Freileitungen 1 kV								
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse								
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter								
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen								
12	Sonstiges								
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen								
14	Hauptverteilstationen								
15	Ortsnetzstationen								
16	Kundenstationen								
17	Stationsgebäude								
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen								
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen								
20	Schaltanlagen								
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen								
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank								
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger								
24	Telefonleitungen								
25	Fahrbare Stromaggregate								
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
27	Betriebsgebäude								
28	Verwaltungsgebäude								
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen								
30	Werkzeuge/ Geräte								
31	Lagereinrichtung								
32	Hardware								
33	Software								
34	Leichtfahrzeuge								
35	Schwerfahrzeuge								
36	moderne Messeinrichtungen								
37	Smart-Meter-Gateway								

Scandatum: 18.07.2024

Kalkulatorische Abschreibungen		Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Abschreibungen für Neuanlagen auf AK/HK-Basis			Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 i S. 3 StromNEV
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	BNetzA [EUR]
Kabel											
1	Kabel 220 kV										
2	Kabel 110 kV										
3	Kabel Mittelspannungsnetz										
4	Kabel 1 kV										
5	Kabel Abnehmeranschlüsse										
Freileitungen											
6	Freileitungen 110-380kV										
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz										
8	Freileitungen 1 kV										
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse										
Stationen											
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen										
14	Hauptverteilstationen										
15	Ortsnetzstationen										
16	Kundenstationen										
Grundstücksanlagen und Gebäude											
17	Stationsgebäude										
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen										
27	Betriebsgebäude										
28	Verwaltungsgebäude										
Alle übrigen Anlagegruppen											
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter										
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen										
12	Sonstiges										
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen										
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen										
20	Schaltanlagen										
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen										
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank										
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger										
24	Telefonleitungen										
25	Fahrbare Stromaggregate										
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen										
30	Werkzeuge/Geräte										
31	Lagereinrichtung										
32	Hardware										
33	Software										
34	Leichtfahrzeuge										
35	Schwerfahrzeuge										
36	moderne Messeinrichtungen										
37	Smart-Meter-Gateway										
Summe											

Kalkulatorische Restwerte		Anfangsbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
ID	Anlagengruppe	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilernstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schaltanlagen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Kalkulatorische Restwerte		Endbestand								
		Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf AK/HK-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Altanlagen auf TNW-Basis			Kalkulatorische Restwerte für Neuanlagen auf AK/HK-Basis		
		VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]	VNB [EUR]	BNetzA [EUR]	Abweichung [EUR]
ID	Anlagengruppe									
Kabel										
1	Kabel 220 kV									
2	Kabel 110 kV									
3	Kabel Mittelspannungsnetz									
4	Kabel 1 kV									
5	Kabel Abnehmeranschlüsse									
Freileitungen										
6	Freileitungen 110-380kV									
7	Freileitungen Mittelspannungsnetz									
8	Freileitungen 1 kV									
9	Freileitungen Abnehmeranschlüsse									
Stationen										
13	380/220/110/30/10 kV-Stationen									
14	Hauptverteilerstationen									
15	Ortsnetzstationen									
16	Kundenstationen									
Grundstücksanlagen und Gebäude										
17	Stationsgebäude									
26	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen									
27	Betriebsgebäude									
28	Verwaltungsgebäude									
Alle übrigen Anlagegruppen										
10	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter									
11	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen									
12	Sonstiges									
18	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen									
19	orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen									
20	Schalt einrichtungen									
21	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen									
22	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke									
23	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger									
24	Telefonleitungen									
25	Fahrbare Stromaggregate									
29	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen									
30	Werkzeuge/Geräte									
31	Lagereinrichtung									
32	Hardware									
33	Software									
34	Leichtfahrzeuge									
35	Schwerfahrzeuge									
36	moderne Messeinrichtungen									
37	Smart-Meter-Gateway									
Summe										

Darstellung des SAV (Gesamt)						Anfangsbestand		Endbestand	
Netz-ID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	für die Ermittlung der kalk. Abschr. verwendete AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu AK/HK [EUR]	Abschreibungen zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]	Restwerte der AK/HK [EUR]	Restwerte zu TNW [EUR]
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2001							
1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	1998							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2015							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2014							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2013							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2012							
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittl	2011							
1	Werkzeuge/Geräte	2021							
1	Werkzeuge/Geräte	2020							
1	Werkzeuge/Geräte	2019							
1	Werkzeuge/Geräte	2018							
1	Werkzeuge/Geräte	2017							
1	Werkzeuge/Geräte	2015							
1	Werkzeuge/Geräte	2014							
1	Werkzeuge/Geräte	2013							
1	Werkzeuge/Geräte	2012							
1	Werkzeuge/Geräte	2010							
1	Werkzeuge/Geräte	2009							
1	Werkzeuge/Geräte	2007							
1	Werkzeuge/Geräte	2006							
1	Werkzeuge/Geräte	2005							
1	Werkzeuge/Geräte	2004							
1	Software	2021							
1	Software	2020							
1	Software	2019							
1	Software	2018							
1	Software	2017							
1	Software	2016							
1	Software	2015							
1	Software	2014							
1	Software	2013							

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung								
Ziffer	Bezeichnung	Anfangsbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Anfangsbestand 2021 BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 VNB [EUR]	Kürzungen BNetzA [EUR]	Endbestand 2021 BNetzA [EUR]	Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapital- verzinsung mit anerkannten Beträgen [EUR]
1.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
2.	Fremdkapitalquote gem. § 6 StromNEV							
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)							
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.1.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.1.1.4.	Grundstücke							
3.1.1.5.	Sonstiges							
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)							
3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.1.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
3.1.2.4.	Grundstücke							
3.1.2.5.	Sonstiges							
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (ohne Software)							
3.2.2.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
3.2.4.	Grundstücke							
3.2.5.	Sonstiges							
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
4.3.	Beteiligungen							
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
4.6.	Sonstige Ausleihungen							
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
5.1.	Vorräte							
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
5.2.1.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.1.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.1.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.1.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.1.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.1.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.1.7.	Sonstiges							
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
5.2.2.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.2.2.	KWKG-Belastungsausgleich							
5.2.2.3.	Offshorenetzzulage (ONU)							
5.2.2.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
5.2.2.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
5.2.2.6.	ggü. Netzkunden							
5.2.2.7.	Sonstiges							
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
5.2.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus							
5.2.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich							

5.2.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
5.2.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.2.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.2.3.6.	ggü. Netzkunden
5.2.3.7.	Sonstiges
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände
5.3.	Wertpapiere
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
5.4.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
5.4.2.	KWKG-Belastungsausgleich
5.4.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
5.4.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
5.4.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
5.4.6.	Sonstiges
5.5.	Kapitalausgleichsposten
6.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
7.	Aktive latente Steuern
8.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
9.	Rückstellungen
9.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
9.2.	Steuerrückstellungen
9.3.	sonstige Rückstellungen
9.3.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
9.3.2.	KWKG-Belastungsausgleich
9.3.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
9.3.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
9.3.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
9.3.6.	ggü. Netzkunden
9.3.7.	Sonstiges
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
10.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
10.2.	KWKG-Belastungsausgleich
10.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
10.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
10.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
10.6.	ggü. Netzkunden
10.7.	Sonstiges
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
11.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
11.2.	KWKG-Belastungsausgleich
11.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
11.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
11.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
11.6.	ggü. Netzkunden
11.7.	Sonstiges
12.	Zuschüsse
12.1.	Sonderposten für Investitionszuschüsse
12.2.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen
13.1.	EEG-Ausgleichsmechanismus
13.2.	KWKG-Belastungsausgleich
13.3.	Offshorenetzzumlage (ONU)
13.4.	Umlagemechanismus für individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV
13.5.	Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten
13.6.	ggü. Netzkunden
13.7.	Sonstiges
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

15.	Passive latente Steuern	
16.	Kapitalausgleichsposten	
17.	Verzinsliches Fremdkapital	
18.	Abzugskapital	
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 StromNEV	
20.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 StromNEV	
21.	tatsächliche Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	
22.	Eigenkapitalquote gem. § 6 StromNEV	
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 StromNEV	
24.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV	
25.	tatsächliche Eigenkapitalquote § 7 StromNEV	
26.	Eigenkapitalquote gem. § 7 StromNEV	
27.	Anteil Neuanlagen an SAV	
28.	Eigenkapital <40%	
29.	davon Neuanlagen	
30.	davon Altanlagen	
31.	Eigenkapital >40%	
32.	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 1 StromNEV)	5,07%
33.	Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen (§ 7 Abs. 4 S. 2 StromNEV)	3,51%
34.	Zinssatz für überschüssenden EK-Anteil >40% (§ 7 Abs. 7 StromNEV)	1,71%
35.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer

1.	Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	3,5%
2.	Hebesatz (§ 16 GewStG)	330%
3.	kalk. Gewerbesteuer (= kalk. EK-Verz. x Steuermesszahl x Hebesatz)	

Herleitung der Eingangsdaten für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

Ziffer	Position	Wert (EUR)
18.	Abzugskapital	
6.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
9.	Rückstellungen	
10.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	
11.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
12.	Zuschüsse	
13.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	
14.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	
17.	Kapitalausgleichsposten	
18.	Verzinsliches Fremdkapital	
	Summe:	

Quoten		
Bezeichnung	§ 6 StromNEV	§ 7 StromNEV
Obergrenze		
tatsächliche EK-Quote		
angewendete EK-Quote		
FK-Quote (= 1 - EK-Quote)		

Ziffer	Position	Wert (EUR)
19.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 StromNEV	
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
	Summe:	

Ziffer	Position	Quote	Wert (EUR)
23.	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	FK-Quote § 6)	
3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	EK-Quote § 6)	
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		
	Summe:		

Ziffer	Position	Quote	Wert (EUR)
27.	Anteil Neuanlagen an SAV		
3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)	(x FK-Quote § 6)	
3.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)	(x EK-Quote § 6)	
4.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		
	Summe		
	Anteil Ziffer 4. an Summe		

Ziffer	Position	Berechnung	Wert (EUR)
	Eigenkapitalanteile		
28.	Eigenkapital <40%	(Ziffer 23 x EK-Quote § 7)	
29.	davon Neuanlagen	(Ziffer 29 x Ziffer 27)	
30.	davon Altanlagen	(Ziffer 29 x (1 - Ziffer 27))	
31.	Eigenkapital >40%	(Ziffer 23 x (tats. - angew. EK-Quote § 7))	

Ziffer	Position	Berechnung	Wert (EUR)
35.	Eigenkapitalverzinsung		
	wenn betriebsnotwendiges EK < 0:	(Ziffer 24 x Ziffer 32)	
	ansonsten:		
	für EK < 40% - davon Neuanlagen +	(Ziffer 29 x Ziffer 32)	
	für EK < 40% - davon Altanlagen +	(Ziffer 30 x Ziffer 33)	
	Eigenkapital >40%	(Ziffer 31 x Ziffer 34)	
	Ergebnis:		

Herleitung der Aufwandsparemeter:		anerkannte Kosten (inkl. Verpächter) [EUR]	Umbuchungen durch BNetzA [EUR]	anerkannte Kosten (nach Umbuchungen BNetzA) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARagV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARagV [EUR]	Aufwands- parameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARagV [EUR]
1. Aufwandslegende Kosten							
1.1. Materialkosten							
1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe							
1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verbrauchsgütern							
1.1.1.2. Aufwendungen für Stromerzeugung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen		0.015.000					
1.1.1.2.1. nach ETO (aktuelle Erzeugungsmanagement-Maßnahmen)							
1.1.1.2.2. nach KWKG							
1.1.1.2.3. nach § 18 StromNEV							
1.1.1.2.4. Erzeugungsmanagement-Maßnahmen							
1.1.1.3. Betriebsverbrauch							
1.1.1.4. Aufwendungen für Differenz-Bilanzreihe bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardleistung:							
1.1.1.5. Konzessionsabgabe							
1.1.1.6. Aufwendungen für den EEG-Ausgleichsmechanismus							
1.1.1.7. Aufwendungen für den KWKG-Belastungsausgleich							
1.1.1.8. Aufwendungen für die Offshorenetzumlage (ONL)							
1.1.1.9. Aufwendungen für den Ausgleichsmechanismus für individuelle Netzzugänge gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV							
1.1.1.10. Aufwendungen für den Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
1.1.1.11. Sonstiges							
1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen							
1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber		15.000.000					
1.1.2.1.1. Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Leistung/Arbeit)							
1.1.2.1.2. Aufwendungen für vorgelagerten Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)							
1.1.2.1.3. Aufwendungen für Netzsensorgestaltung							
1.1.2.1.4. Aufwendungen für Blindstrom gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber							
1.1.2.1.5. Aufwendungen für unregelmäßig genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV							
1.1.2.1.6. Sonstiges							
1.1.2.2. Aufwendungen für Blindstrom gegenüber Dritten							
1.1.2.3. Aufwendungen für überlappende Netzinfrastruktur							
1.1.2.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung							
1.1.2.5. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungskosten							
1.1.2.6. Sonstiges							
1.2. Personalkosten							
1.2.1. Löhne und Gehälter							
1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung							
1.2.2.1. Altersversorgung							
1.2.2.2. soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen							
1.3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
1.3.1. gegenüber verbundenen Unternehmen							
1.3.2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
1.3.3. gegenüber Kreditinstituten							
1.3.4. Zinsaufwendungen zu Rückstellungen							
1.3.5. Sonstiges							
1.4. Sonstige Steuern							
1.4.1. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
1.4.1.1. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge							
1.4.1.2. Versicherungen							
1.4.1.3. Büromiete, Druckkosten und Zehntelkosten							
1.4.1.4. Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten							
1.4.1.5. Rechte- und Beteiligungskosten							
1.4.1.6. Sponsoring, Werbung, Spenden							
1.4.1.7. Reisekosten und Auslagen							
1.4.1.8. Bewirtung und Geschenke							
1.4.1.9. Werbung und Werbeförderung							
1.4.1.10. Einzelwertberichtigungen auf Forderungen							
1.4.1.11. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen							
1.4.1.12. Zahlungen an Stille- oder Gesellschafter nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 StromNEV							
1.4.1.13. Aufwendungen aus vorzeitigem Anlagenabgang							
1.4.1.14. Sonstiges							
2. Abschreibungen							
2.1. Immaterielles Anlagevermögen							
2.1.1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten							
2.1.2. Sonstiges							
2.2. Kalkulatorische Abschreibungen							
2.2.1. Abschreibungen des Umlaufvermögens							
2.2.2. Abschreibungen auf Forderungen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens							
3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung							
4. Kalkulatorische Gewerbesteuer							
5. Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge							
6. Kostenmindernde Erlöse und Erträge							
6.1. Bestandveränderungen							
6.2. aktivierte Eigenleistungen							
6.3. sonstige betriebliche Erträge							
6.3.1. Erträge aus Aufwendungen von Rückstellungen							
6.3.2. Erträge aus Blindstrom							
6.3.3. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen							
6.3.4. Erträge aus Anlagenabgängen							
6.3.5. andere sonstige kalkulatorische Erträge							
6.4. Erträge aus Beteiligungen							
6.4.1. Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen							
6.4.2. Sonstiges							
6.5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens							
6.5.1. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens von verbundenen Unternehmen							
6.5.2. Sonstiges							
6.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge							
6.6.1. Erträge aus Finanzanlagen							
6.6.1.1. Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen							
6.6.1.2. Erträge aus Cash-Pooling							
6.6.1.3. Sonstiges							
6.6.2. Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen							
6.6.2.1. Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
6.6.2.2. Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
6.6.2.3. Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
6.6.2.4. Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen							
6.6.3. Erträge aus Wertpapieren							
6.6.4. Erträge aus Kreditbeständen, Outflows bei Bankkredit und Kreditinstituten							
6.6.5. andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge							
6.7. Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten)							
6.7.1. Konzessionsabgabe							
6.7.2. Erlöse aus dem EEG-Ausgleichsmechanismus							
6.7.3. Erlöse aus dem KWKG-Belastungsausgleich							
6.7.4. Erlöse aus der Offshorenetzumlage (ONL)							
6.7.5. Erlöse aus dem Ausgleichsmechanismus für individuelle Netzzugänge gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV							
6.7.6. Erlöse aus dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten							
6.7.7. Erträge aus der Auflösung von Netzsensorenkostenbeiträgen							
6.7.8. Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen							
6.7.9. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen							
6.7.10. sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)							
Zusatzrechnungen:							
Zusätzliche Zinsen gem. § 14 Abs. 2 ARagV							
ertragsmäßige Kosten							
Baumkosten							
deuts. OPEX							
deuts. CAPEX							
deuts. kostenmindernde Erlöse und Erträge							
deuts. kalk. Gewerbesteuer							
Aufstellung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach Positionen gemäß § 11 Abs. 2 ARagV							
S. 1 Nr. 1 gewerbliche Abschreibungen und Wertberichtigungen							
S. 1 Nr. 2 Konzessionsabgaben							
S. 1 Nr. 3 Betriebssteuern							
S. 1 Nr. 4 erforderliche Vermögensaufnahme vorgelagerter Netzbetreiber							
S. 1 Nr. 5 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 18 Abs. 1 S. 1 StStB i.V.m. § 22 StStB i.V.m.							
S. 1 Nr. 6 Strombezogene Investitionsmaßnahmen nach § 20 ARagV							
S. 1 Nr. 7 Betriebskosten für die Errichtung, den Betrieb und die Abwertung von Erbbau nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZStB i.V.m.							
S. 1 Nr. 8 Vermehrte Netzumlage i.S.v. § 18 StromNEV							
S. 1 Nr. 9 Betriebsliche und tarifvertragliche Veränderungen z.B. Leistungs- und Vorkostenleistungen							
S. 1 Nr. 10 Betriebs- und Personalveränderungen							
S. 1 Nr. 11 Betriebsabwicklung und Wiedereinstellung im Unternehmen und von Betriebsabwicklungsstellen für Kinder der im Unternehmen beschäftigten Betriebsangehörigen							
S. 1 Nr. 12 Auflösung von Betriebskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 11 i.V.m. § 2 StromNEV							
Baumkosten							

Tagesnuwerte und annuitätische Kosten			
Anlagegruppe	Abschreibungs- dauer Unter- grenze Standstill (Jahre)	Tagesnuwert (EUR)	Annuitätische Kosten K (EUR)
Summe Kabel			
Kabel 220 kV	40		
Kabel 110 kV	40		
Kabel Mittelspannungsnetz	40		
Kabel 1 kV	40		
Kabel Abnehmeranschlüsse	30		
Summe Freileitungen			
Freileitungen 110-380 kV	40		
Freileitungen Mittelspannungsnetz	30		
Freileitungen 1 kV	30		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30		
Summe Stationen			
380/220/110/30/10 kV-Stationen	25		
Hauptverteilstationen	25		
Ordnungsstationen	30		
Kundenstationen	30		
Summe Grundstücksanlagen und Gebäude			
Stationengebäude	30		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25		
Behältergebäude	50		
Verwaltungsgebäude	60		
Summe Alle übrigen Anlagegruppen			
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Träfs und Schalter	35		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Träfs- und Schaltanlagen	25		
Sonstiges	20		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25		
erhöhte Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25		
Schalteneinrichtungen	30		
Rundsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25		
Ordnungs-Transformator, Kabelverteilschränke	30		
Zähler, Messvorrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20		
Telefonleitungen	30		
Fahrsperre Stromaggregate	15		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	8		
Werkzeuge/Geräte	18		
Lagereinrichtung	14		
Hardware	4		
Software	3		
Leichtfahrzeuge	5		
Schwerfahrzeuge	8		
moderne Messeinrichtungen	13		
Smart-Meter-Gateway	8		
Gesamt:			

Herleitung des Zinssatzes für die annuitätischen Kosten (§14 Abs. 2 ARagV)		
Beschreibung	Anhalt	Zinssatz
Nettozins der letzten Periode für Neuanlagen abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,40	3,69%
Fremdkapitalzins der letzten Periode abzgl. der Zehnjahresdurchschnittsinflation	0,35	-0,91%
Sonstige Zinsen	0,25	0,00%
Gewichteter Zinssatz		1,10%

Berechnung der zusätzlichen Zinsen	
Posten	(EUR)
3.1.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	
3.1.2.1. Innerverbleibende Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
3.1.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
3.1.2.4. Grundstücke zu AK/HK	
3.1.2.5. Sonstiges	
3.2. Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	
3.2.1. Innerverbleibende Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
3.2.2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
3.2.4. Grundstücke zu AK/HK	
3.2.5. Sonstiges	
4. Bilanzwerte der Finanzanlagen	
5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens	
Summe	
zusätzliche Zinsen	

Verwendete Faktorreihe für die Ermittlung der Tagesnuwerte					
Jahr	Grundstücksanlagen und Gebäude	Kabel	Freileitungen	Stationen	Alle übrigen Anlagegruppen
2021	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2020	1,0010	1,0011	1,0040	1,0011	1,0009
2019	1,1120	1,0750	1,0750	1,0080	1,0940
2018	1,1024	1,1200	1,1150	1,1167	1,1072
2017	1,2142	1,1712	1,1644	1,1508	1,1335
2016	1,2547	1,2040	1,1070	1,1006	1,1023
2015	1,2810	1,2040	1,1070	1,1070	1,1480
2014	1,3018	1,2387	1,2227	1,1640	1,1313
2013	1,3261	1,2425	1,2315	1,1858	1,1205
2012	1,3513	1,2400	1,2302	1,1930	1,1240
2011	1,3849	1,2508	1,2353	1,2137	1,1403
2010	1,4281	1,3187	1,2775	1,2611	1,1950
2009	1,4442	1,3304	1,2534	1,2055	1,2550
2008	1,4595	1,3101	1,2404	1,2482	1,1940
2007	1,5142	1,3218	1,2788	1,3030	1,2244
2006	1,5795	1,3669	1,3344	1,3203	1,2380
2005	1,6124	1,4068	1,3680	1,3651	1,3052
2004	1,6506	1,4000	1,4082	1,4169	1,3540
2003	1,6745	1,3984	1,4330	1,4338	1,3741
2002	1,6786	1,3830	1,4089	1,4458	1,3942
2001	1,6833	1,3697	1,3554	1,4388	1,3857
2000	1,6900	1,3651	1,3886	1,4672	1,4307
1999	1,7012	1,4016	1,4284	1,4556	1,4560
1998	1,6822	1,3903	1,4301	1,4051	1,4301
1997	1,6833	1,3620	1,4250	1,4000	1,4301
1996	1,6745	1,3644	1,4000	1,4018	1,4525
1995	1,6800	1,3633	1,3633	1,4370	1,4290
1994	1,7172	1,2340	1,3571	1,4543	1,4543
1993	1,7524	1,2248	1,3550	1,4672	1,4580
1992	1,8110	1,2137	1,3602	1,4838	1,4680
1991	1,8925	1,2374	1,4010	1,5299	1,4608
1990	2,0431	1,2741	1,4544	1,5600	1,5119
1989	2,1675	1,2754	1,4900	1,6418	1,5302
1988	2,2434	1,3144	1,5306	1,6811	1,5763
1987	2,2657	1,3682	1,5688	1,7128	1,6005
1986	2,3462	1,3671	1,5600	1,6957	1,5634
1985	2,3944	1,3713	1,6198	1,6981	1,5607
1984	2,4070	1,3603	1,6308	1,7253	1,5851
1983	2,4587	1,4198	1,6375	1,7637	1,6302
1982	2,5020	1,4556	1,6352	1,7823	1,6565
1981	2,6037	1,4788	1,6788		1,7631
1980	2,7608	1,5009	1,7855		1,8818
1979	3,0428	1,8471	1,9403		2,0070
1978	3,2679	1,7917	2,0903		2,0796
1977	3,4160	1,8326	2,0817		2,1028
1976	3,5583	1,8523	2,1111		
1975	3,6916	1,8901	2,1843		
1974	3,7800	1,8951	2,0960		
1973	4,0157	1,9172	2,2416		
1972	4,2700	2,0108	2,3379		
1971	4,4790				
1970	4,9651				
1969	5,3761				
1968	6,3103				
1967	6,6379				
1966	6,3100				
1965	6,4097				
1964	6,7421				
1963	7,0385				
1962	7,3200				
1961	7,5580				
1960	8,3725				
1959	8,9580				
1958	9,2820				
1957	9,5597				
1956	9,8002				
1955	10,1867				
1954	10,7047				
1953	10,7047				
1952	10,4140				

Herleitung der Tagesneuwerte

Lfd. Nr.	Datenquelle	NetzID	Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	AK/HK [EUR]	Faktor	TNW [EUR]
1	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2021			
2	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2020			
3	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2018			
4	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2017			
5	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2016			
6	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2011			
7	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2009			
8	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	2004			
9	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 110 kV	1994			
10	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2021			
11	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2020			
12	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2019			
13	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2018			
14	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2017			
15	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2016			
16	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2015			
17	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2014			
18	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2013			
19	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2012			
20	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2011			
21	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2010			
22	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2009			
23	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2008			
24	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2007			
25	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2006			
26	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2005			
27	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2004			
28	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2003			
29	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2002			
30	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2001			
31	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	2000			
32	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1999			
33	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1998			
34	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1997			
35	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1996			
36	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1995			
37	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1994			
38	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1993			
39	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1992			
40	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1991			
41	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1990			
42	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1989			
43	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1988			
44	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1987			
45	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1986			
46	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1985			
47	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1984			
48	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1983			
49	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel Mittelspannungsnetz	1982			
50	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2021			
51	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2020			
52	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2019			
53	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2018			
54	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2017			
55	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2016			
56	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2015			
57	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2014			
58	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2013			
59	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2012			
60	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2011			
61	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2010			
62	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2009			
63	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2008			
64	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2007			
65	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2006			
66	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2005			
67	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2004			
68	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2003			
69	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2002			
70	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2001			
71	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	2000			
72	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1999			
73	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1998			
74	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1997			
75	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1996			
76	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1995			
77	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1994			
78	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1993			
79	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1992			
80	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1991			
81	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1990			
82	Verteilernetzbetreiber	1	Kabel 1 kV	1989			

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

427	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	2001
428	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	2000
429	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	1999
430	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	1998
431	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	1997
432	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	1996
433	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	1995
434	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	1994
435	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	1993
436	Verteilernetzbetreiber	1	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschranke	1992
437	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2021
438	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2020
439	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2019
440	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2018
441	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2017
442	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2016
443	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2015
444	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2014
445	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2013
446	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2012
447	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2011
448	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2010
449	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2009
450	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2008
451	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2007
452	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2006
453	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2005
454	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2004
455	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2003
456	Verteilernetzbetreiber	1	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	2002
457	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2020
458	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2017
459	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2016
460	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2013
461	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2011
462	Verteilernetzbetreiber	1	Fahrbare Stromaggregate	2007
463	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2021
464	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2020
465	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2019
466	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2018
467	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2017
468	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2016
469	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2016
470	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2015
471	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2015
472	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2014
473	Verteilernetzbetreiber	1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte);	2014
474	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2021
475	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2020
476	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2019
477	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2018
478	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2017
479	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2016
480	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2016
481	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2015
482	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2015
483	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2014
484	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2014
485	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2013
486	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2012
487	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2012
488	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2011
489	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2010
490	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2009
491	Verteilernetzbetreiber	1	Werkzeuge/Geräte	2008
492	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2021
493	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2020
494	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2019
495	Verteilernetzbetreiber	1	Hardware	2018
496	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2021
497	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2020
498	Verteilernetzbetreiber	1	Software	2019
499	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2021
500	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2020
501	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2019
502	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2018
503	Verteilernetzbetreiber	1	Leichtfahrzeuge	2017
504	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2021
505	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2020
506	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2019
507	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2018
508	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2017
509	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2016
510	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2015
511	Verteilernetzbetreiber	1	Schwerfahrzeuge	2014
512	Verteilernetzbetreiber	101	Kabel Mittelspannungsnetz	2020

513	Verteilernetzbetreiber	101	Kabel Mittelspannungsnetz	2017
514	Verteilernetzbetreiber	101	Ortsnetzstationen	2017
515	Verteilernetzbetreiber	101	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo u	2020
516	Verteilernetzbetreiber	101	Fahrbare Stromaggregate	2017
517	Verteilernetzbetreiber	102	Kabel Mittelspannungsnetz	2017
518	Verteilernetzbetreiber	103	Kabel Mittelspannungsnetz	2017
519	Verteilernetzbetreiber	104	Kabel Mittelspannungsnetz	2020
520	Verteilernetzbetreiber	105	Kabel Mittelspannungsnetz	2020
521	Verteilernetzbetreiber	106	Kabel Mittelspannungsnetz	2020

		Vergleichsparameter			
Lfd. Nr.	Bezeichnung		Netz-/Umspannebene(n)	Einheit	Wert
1	Anzahl der Messlokationen			Stück	174.032
2	Stromkreislänge Kabel		HoeS und HS	km	4.189
3	Stromkreislänge Freileitungen		HoeS und HS	km	997.641
4	Stromkreislänge (Kabel und Freileitungen inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung)		MS und NS	km	14.988.520
5	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast		HS/MS	kW	201.838
6	Tatsächliche zeitgleiche Jahreshöchstlast		MS/NS	kW	143.213
7	Installierte Erzeugungsleistung		HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS	kW	1.185.907
8	Installierte Erzeugungsleistung		MS und MS/NS	kW	829.924
9	Installierte Erzeugungsleistung		NS	kW	145.672

		Aufwandsparameter		
Lfd. Nr.	Bezeichnung		Einheit	Wert
1	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV		EUR	93.095.967
2	Aufwandsparameter gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV		EUR	91.198.017

Effizienzwerte	
Verfahren	Wert
DEA,Normal	96,95%
DEA,Standardisiert	95,04%
SFA,Normal	83,20%
SFA,Standardisiert	84,89%
Angewendeter Effizienzwert	96,95%

Supereffizienzwert	
Normal (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ARegV)	
Standardisiert (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV)	
Effizienzbonus	

Kapitalkostenabzug																
Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte						
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	
I. Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)																
1	für Altanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr < 2006															
2	für Altanlagen zu TNW, Anschaffungsjahr < 2006															
3	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016															
4	für Neuanlagen zu AK/HK, Anschaffungsjahr = 2006 und > 2016															
5	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr 2007 bis 2016															
6	für immaterielles Anlagevermögen, Anschaffungsjahr <= 2006 und >2016															
Ab: Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV																
Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 StromNEV LV m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)																
II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-9)																
0	EK-Quote nach § 6 StromNEV															
1.1.	Altanlagen zu AK/HK															
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK															
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK															
1.1.5	Sonstiges															
1.2.	Altanlagen zu TNW															
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW															
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK															
1.2.5	Sonstiges															
1.3.	Neuanlagen zu AK/HK															
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.3.1.a	davon Anschaffungsjahr 2007 bis 2016															
1.3.1.b	davon Anschaffungsjahr = 2006 und >2016															
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK															
1.3.3.a	davon AJ 2007-2016															
1.3.3.b	davon AJ = 2006 und >2016															
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK															
1.3.5	Sonstiges															

Ziffer	Bezeichnung	Wertansätze in der Kostenprüfung		Wertansätze fortgeschrieben						Mittelwerte/Jahreswerte					
		2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]	2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
I	kalkulatorisches (Sach)anlagenvermögen nach § 7 StromNEV														
	kalkulatorisches (Sach)anlagenvermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
2	Finanzanlagen														
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens														
2.a	Finanzanlagen (Übergangssockel)														
3.a	Bilanzwerte des Umlaufvermögens (Übergangssockel)														
II.1	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten														
4.1	davon Zugangsjahr 2007 bis 2016														
4.2	davon Zugangsjahr <= 2006 und >2016														
5	übriges Abzugskapital														
6	Verzinsliches Fremdkapital														
5	übriges Abzugskapital (Übergangssockel)														
6	Verzinsliches Fremdkapital (Übergangssockel)														
II.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV														
	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
7	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0%														
7.1	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen														
7.2	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen														
8	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 %														
9.1	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen		3,51%												
9.2	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen		5,07%												
10	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		1,71%												
11	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0		5,07%												
7.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bei einer Quote von 40,0% (Übergangssockel)														
7.1.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)														
7.2.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 StromNEV bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)														
8.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 StromNEV über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)														
9.1.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Altanlagen (Übergangssockel)		3,51%												
9.2.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40,0% - davon Neuanlagen (Übergangssockel)		5,07%												
10.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % (Übergangssockel)		1,71%												
11.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, wenn betriebsnotwendiges EK < 0 (Übergangssockel)		5,07%												
EKZ	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT														
	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
III	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARagV, Abs. 4 Nr. 10)														
I.a	Hebesatz		330,0%												
I.b	Steuermesszahl		3,5%												
I.c	Gewerbesteuerhebesatz		11,6%												
GewSt	Kalkulatorische Gewerbesteuer														
	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Übergangssockel)														
IV	Fremdkapitalzinsen														
FKZ	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK)														
	Fremdkapitalzinsen (ohne dnbK) i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
V	Kapitalkosten (= I. + II. + IV.)														
KK	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARagV														
	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARagV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARagV (Übergangssockel)														
KKAb	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARagV														
	Differenzbetrag zum Übergangssockel														
	ansetzbare Übergangssockel														
KKAb	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARagV (Übergangssockel)														

Baukostenzuschüsse (KKAbs)								
Zugangsjahr	Restwert 31.12.2020 [EUR]	Restwert 31.12.2021 [EUR]	Restwert 31.12.2023 [EUR]	Restwert 31.12.2024 [EUR]	Restwert 31.12.2025 [EUR]	Restwert 31.12.2026 [EUR]	Restwert 31.12.2027 [EUR]	Restwert 31.12.2028 [EUR]
2002								
2003								
2004								
2005								
2006								
2007								
2008								
2009								
2010								
2011								
2012								
2013								
2014								
2015								
2016								
2017								
2018								
2019								
2020								
2021								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)										
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Abschreibungen					
					2021 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	2020								
1	Grundstücke	2019								
1	Grundstücke	2018								
1	Grundstücke	2016								
1	Grundstücke	2015								
1	Grundstücke	2013								
1	Grundstücke	2011								
1	Grundstücke	2010								
1	Grundstücke	2008								
1	Grundstücke	2007								
1	Grundstücke	2006								
1	Grundstücke	2005								
1	Grundstücke	2004								
1	Grundstücke	2003								
1	Grundstücke	2002								
1	Grundstücke	2001								
1	Grundstücke	2000								
1	Grundstücke	1999								
1	Grundstücke	1998								
1	Grundstücke	1997								
1	Grundstücke	1996								
1	Grundstücke	1995								
1	Grundstücke	1994								
1	Grundstücke	1993								
1	Grundstücke	1992								
1	Grundstücksgleiche Rechte	2006								
1	Grundstücksgleiche Rechte	2005								
1	Grundstücksgleiche Rechte	2004								
1	Grundstücksgleiche Rechte	2003								
1	Grundstücksgleiche Rechte	2002								
1	Grundstücksgleiche Rechte	2001								
1	Grundstücksgleiche Rechte	2000								
1	Grundstücksgleiche Rechte	1999								
1	Grundstücksgleiche Rechte	1998								
1	Grundstücksgleiche Rechte	1997								
1	Grundstücksgleiche Rechte	1996								
1	Grundstücksgleiche Rechte	1995								
1	Grundstücksgleiche Rechte	1994								
1	Grundstücksgleiche Rechte	1993								
1	Grundstücksgleiche Rechte	1992								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021								
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2020								

Immaterielles Anlagevermögen (KKAb)												
NetzID	Vermögensgegenstand	Anschaffungs-jahr	AKHK zum Stand 31.12. [EUR]	Nutzungsdauer (handels-rechtlich) [Jahre]	Restwerte							
					2020 [EUR]	2021 [EUR]	2023 [EUR]	2024 [EUR]	2025 [EUR]	2026 [EUR]	2027 [EUR]	2028 [EUR]
1	Grundstücke	2020										
1	Grundstücke	2019										
1	Grundstücke	2018										
1	Grundstücke	2016										
1	Grundstücke	2015										
1	Grundstücke	2013										
1	Grundstücke	2011										
1	Grundstücke	2010										
1	Grundstücke	2008										
1	Grundstücke	2007										
1	Grundstücke	2006										
1	Grundstücke	2005										
1	Grundstücke	2004										
1	Grundstücke	2003										
1	Grundstücke	2002										
1	Grundstücke	2001										
1	Grundstücke	2000										
1	Grundstücke	1999										
1	Grundstücke	1998										
1	Grundstücke	1997										
1	Grundstücke	1996										
1	Grundstücke	1995										
1	Grundstücke	1994										
1	Grundstücke	1993										
1	Grundstücke	1992										
1	Grundstücksgleiche Rechte	2006										
1	Grundstücksgleiche Rechte	2005										
1	Grundstücksgleiche Rechte	2004										
1	Grundstücksgleiche Rechte	2003										
1	Grundstücksgleiche Rechte	2002										
1	Grundstücksgleiche Rechte	2001										
1	Grundstücksgleiche Rechte	2000										
1	Grundstücksgleiche Rechte	1999										
1	Grundstücksgleiche Rechte	1998										
1	Grundstücksgleiche Rechte	1997										
1	Grundstücksgleiche Rechte	1996										
1	Grundstücksgleiche Rechte	1995										
1	Grundstücksgleiche Rechte	1994										
1	Grundstücksgleiche Rechte	1993										
1	Grundstücksgleiche Rechte	1992										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2021										
1	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens	2020										